

Zl. 14.001/05-I 4/98

Sachbearbeiter: Mag. Raubek  
 Telefon: 71100/6667  
 Telefax: 71100/6503  
 E-Mail: Iris.Raubek@bmf.gv.at

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. - 38 -	- GE/19 98
Datum 31. 3. 1998	
Verteilt 2. 4. 98	Wien

**DRINGEND**

am 25.3.1998

Annote der 3. Frst. 24. 4. 1998 Mag. Peyzerl

An

1. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
3. das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
4. das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Hause;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
6. das Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
7. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien;
8. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien;
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
10. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
11. alle Ämter der Landesregierungen;
12. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
13. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
14. die Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien;
15. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
16. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, 1010 Wien;
17. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10, 1010 Wien;
18. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien;

- 2 -

19. die Universität Wien - Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien;
20. die Technische Universität, Karlsplatz 13, 1040 Wien;
21. die Universität für Bodenkultur, Gregor Mendel-Straße 33, 1180 Wien;
22. die Technische Universität Graz, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz;
23. die Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck;
24. die Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof;
25. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien;
26. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
27. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien;
28. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
29. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien;
30. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertring 14, 1010 Wien;
31. den Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmplatz 3, 1040 Wien;
32. die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien;
33. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1010 Wien.

**Gegenstand:** WRG-Novelle 1998 - Begutachtung

Schwerpunkt des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist die Neuregelung der Wassergenossenschaften und -verbände, die einem oftmals geäußerten Wunsch der Praxis entspricht.

- 3 -

Bereits mit der WRG-Novelle 1990 wurde u.a. das Ziel verfolgt, die Übernahme von EU-Recht im Wasserrechtsgesetz zu ermöglichen. Die Weiterentwicklung des Rechts der Europäischen Union macht weitere Adaptierungen des Wasserrechtsgesetzes vor allem in Hinblick auf die in Ausarbeitung stehende Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Weiters sollen nunmehr auch die Straftatbestände des § 137 WRG einerseits gestrafft und andererseits in Hinblick auf die zwischenzeitigen Änderungen ergänzt werden.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Entwurf auch Unklarheiten beseitigt werden, die im Rahmen des Vollzugs erkannt wurden, sowie redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen des Wasserrechtsgesetzes sollen daher rasch der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Es wird daher gebeten, zum beiliegenden Entwurf der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1998 bis

**24. April 1998**

Stellung zu nehmen.

Der Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesgesetz mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/1997 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 85/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

**"Ziele und Grundsätze der Wasserwirtschaft"**

§ 4a. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die nachhaltige Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, damit

1. die Wasserressourcen auch für künftige Generationen nutzbar bleiben,
2. eine regional möglichst ausgeglichene Wasserbilanz gewährleistet ist,
3. eine weitgehend natürliche Beschaffenheit der Gewässer gesichert ist,
4. der Mensch und sein Lebensraum vor Bedrohungen durch Wasser geschützt werden.

(2) Die Wasserwirtschaft ist zur Förderung des allgemeinen Wohles und unter Bedachtnahme auf künftige Entwicklungen danach auszurichten, daß

1. Wasserressourcen vor mengen- und gütemäßigen Beeinträchtigungen bestmöglich geschützt werden,
2. mengen- und gütemäßige Beeinträchtigungen der Gewässer so gering wie möglich gehalten werden,
3. Gewässernutzungen sparsam vorgenommen und bestmöglich aufeinander abgestimmt werden,
4. Beeinträchtigungen der Wassergüte so gering als möglich gehalten werden,
5. die Gewässer ökologisch funktionsfähig erhalten werden,
6. die erforderlichen Abfluß- und Retentionsräume weitgehend erhalten werden,
7. Menschen und Sachen vor den schädlichen Wirkungen des Wassers in der gebotenen Weise geschützt werden,
8. die Ziele des Abs. 1 möglichst in allen Lebensbereichen die gebotene Beachtung finden.

2. Im § 24 wird das Wort "Wasserrechtsbehörde" ersetzt durch "Bezirksverwaltungsbehörde".

3. Im § 31 Abs. 5 werden nach den Worten "wasserrechtliche Bewilligung" die Worte "oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften" eingefügt.

4. § 31a Abs. 8 entfällt.

5. § 31c Abs. 5 entfällt; Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(5)", im neuen Abs. 5 wird die Zahl "5" durch "4" ersetzt.

6. § 32 Abs. 3a erhält die Bezeichnung „(4)“.

7. Die Überschrift des § 32a lautet:

**„Einbringungsbeschränkungen und Verbote“**

8. § 32a Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Einleitung von Klärschlamm in Oberflächengewässer, insbesondere durch Schiffe und Leitungssysteme, ist verboten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung die Einbringung bestimmter Stoffe oder Stoffgruppen in festem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in Oberflächengewässer verbieten.“

9. § 32a Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(6)“.

10. Im neuen § 32a Abs. 6 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „5“.

11. Dem § 32b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleiter sind die für Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden."

12. In § 33g Abs. 3 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 32 Abs. 4)“.

13. In § 34 Abs. 7 erster Satz entfallen der Beistrich und der darauf folgende Satzteil.

14. In § 49 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Wasserrechtsbehörde" durch "Bezirksverwaltungsbehörde" ersetzt.

15. Dem § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Feststellung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen."

16. Im § 55 Abs. 4 entfällt das Wort "von"; die Worte "in Kenntnis zu setzen" werden ersetzt durch "beizuziehen".

17. Nach § 55a wird folgender § 55b samt Überschrift eingefügt:

#### **"Programme im Rahmen der Europäischen Integration"**

§ 55b. (1) Programme im Rahmen der Europäischen Integration sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Sie sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Diese Programme sind allgemein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung solcher Programme erforderlich sind."

18. Im § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort "können" die Worte "vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" eingefügt.

19. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§ 31, 138 Abs. 1 und 3) nach Abs. 1 lit. e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten läßt, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Soweit möglich sind die potentiell Verpflichteten im Auftragsverfahren zu hören. Die Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung."

20. Dem § 73 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzliche Genossenschaftszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch die Erfüllung des Hauptzweckes nicht beeinträchtigt wird.“

21. Dem § 74 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Wassergenossenschaften können mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen zu einer neuen Wassergenossenschaft verschmolzen werden. Die Beschlußfassung jeder Genossenschaft bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfaßt. Solche Beschlüsse müssen jedenfalls die Satzungen der neuen Wassergenossenschaft, die neuen Stimm- und Kostenanteile der Mitglieder und Fristen für die Wahl der Organe der neuen Wassergenossenschaft enthalten. Mit Anerkennung (Abs. 2) der neuen Wassergenossenschaft gehen die verschmolzenen Wassergenossenschaften unter; die neue Wassergenossenschaft tritt in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten der verschmolzenen Wassergenossenschaften ein.

(6) Die durch Verschmelzung entstandene Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn dadurch der durch Verschmelzung entstandenen Genossenschaft kein überwiegender Nachteil entsteht. Ein solches Begehren ist längstens binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung beim Obmann der durch Verschmelzung entstandenen Genossenschaft einzubringen. Sind noch keine Organe gewählt, ist das Begehren dem eigenen Obmann vorzulegen.“

22. In § 75 Abs. 1 wird die Wortfolge "Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck, Umfang und Art der Ausführung eines Unternehmens (§ 73)" durch "Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens (§ 73)" und das Wort "ausführen" durch "durchführen" ersetzt.

23. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist in der Satzung zu regeln.“

24. In § 75 Abs. 5 werden nach dem Wort „gesetzlich“ die Worte „oder satzungsgemäß“ eingefügt.

25. § 77 Abs. 3 lit. b und c lauten:

"b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,

c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,"

26. § 77 Abs. 3 lit. g und h lauten:

"g) jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,

h) den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,"

27. § 77 Abs. 3 lit. k lautet:

„k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung ihres Vermögens.“

28. Im § 77 Abs. 3 wird der Punkt nach der lit. k durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. l angefügt:

"l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen."

29. In § 77 Abs. 4 wird nach dem Wort "Heranziehung" die Wortfolge "bestimmter Mitglieder oder" eingefügt.

30. In § 77 Abs. 5 werden im ersten Satz nach der Wortfolge "Änderungen der Satzungen" die Wortfolge "nach Abs. 3 lit. g" eingefügt und der zweite Satz durch den Satz "Änderungen der Satzungen, die Art und Zweck der Genossenschaft betreffen, werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam." ersetzt.

31. Dem § 77 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Wird eine Schlichtung (Abs. 3 lit. i) nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist eine Anrufung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

(8) Weist eine zur Genehmigung vorgelegte Satzung Mängel auf, dann kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies ohne besonderen Aufwand möglich ist, die Satzung insoweit amtlich berichtigen oder ergänzen. Eine solche amtliche Berichtigung oder Ergänzung tritt außer Kraft, wenn ihr seitens der Genossenschaft vor Ablauf von zwei Monaten widersprochen wird. Steht die Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch, ist der Satzung die Genehmigung zu versagen. Satzungen (Satzungsänderungen) gelten als genehmigt, wenn die Behörde binnen drei Monaten weder eine amtliche Berichtigung (Ergänzung) vorgenommen noch auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen hat."

32. § 78 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode ein Jahr."

33. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Umlegung können auch jene Kosten berücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen."

34. § 78 Abs. 7 lautet:

"(7) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt."

35. Nach § 78 wird folgender § 78a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Genossenschaftsorgane**

§ 78a. (1) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuß, der Obmann sowie dessen Stellvertreter und die Schlichtungsstelle. Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 3 kann an Stelle des Obmannes ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen. Wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, besteht die Schlichtungsstelle aus drei Personen.

(2) In der Genossenschaftsversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

(3) Der Genossenschaftsversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Ausschusses, des Obmannes und seines Stellvertreters und der Mitglieder der Schlichtungsstelle. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche

Stimmzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung der Genossenschaft nach außen. Darüber hinaus hat die Satzung den weiteren Handlungsbereich festzulegen.

(5) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis gütlich beizulegen und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechts, der Einstufung und Beitragsvorschreibung handelt sowie bei behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruchs ist die Berufung an die Wasserrechtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen der Genossenschaft nicht anzugehören, sie dürfen aber keine Vertretung nach außen haben. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.“

36. In § 79 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „haben die Mitglieder“ ersetzt durch „hat die Genossenschaftsversammlung“.

37. § 79 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Satzungen nicht eine Direktwahl durch die Mitgliederversammlung vorsehen, hat der Ausschuß aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.“

38. Dem § 79 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(7) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt. Bei verschmolzenen Genossenschaften endet die Funktionsperiode der Organe erst mit Amtsantritt der Organe der neuen Genossenschaft. Bis dahin sind die Geschäfte der neu entstandenen und von der Behörde anerkannten Genossenschaft gemeinsam zu führen.“

39. § 80 erhält die Bezeichnung „1“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre über den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder im Berichtszeitpunkt sowie über die Veränderungen in der vergangenen Berichtsperiode zu berichten.“

40. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln.“

41. § 83 Abs. 4 entfällt.

42. § 85 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden.“

43. Dem § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über den Kostenersatz entscheidet die Behörde.“

44. In § 85 Abs. 4 wird die Wortfolge „oder des Geschäftsführers“ ersetzt durch „oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung.“

45. Dem § 85 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn die Genossenschaft einem Dachverband angehört, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, sind die behördlichen Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen.“

46. § 86 Abs. 2 lautet:

"(2) Die zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft einzubeziehen (§ 81)."

47. Der Achte Abschnitt lautet:

### **"Achter Abschnitt**

#### **Von den Wasserverbänden**

##### **Zweck und Umfang; Mitgliedschaft**

§ 87. (1) Zu den im § 73 genannten Zwecken können, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, auch Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes gebildet werden. Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung des Hauptzweckes beeinträchtigt wird.

(2) Als Mitglieder eines Wasserbandes kommen in Betracht

- a) Gebietskörperschaften,
- b) Wassergenossenschaften,
- c) zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichtete,
- d) die in Abs. 3 und 4 Genannten.

(3) Als Mitglied eines Wasserverbandes kommt auch in Betracht, wer Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigt oder in Anspruch nimmt. Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften und von Rechtspersonen auf Grund eines anderen Titels ist nicht ausgeschlossen.

(4) Nach Maßgabe der Satzung können im Einvernehmen zwischen dem Wasserverband und den Betroffenen im Abs. 2 genannte Rechtsträger auch nachträglich einbezogen werden.

(5) Der Wasserverband ist verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 2 nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(6) Auf Verlangen eines Wasserverbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(7) Der Wasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

##### **Ausscheiden**

§ 87a. (1) Einzelne Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Wasserverband wieder ausgeschieden werden. Bei Zwangsverbänden ist die vorherige Zustimmung der Behörde erforderlich.

(2) Der Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Wasserverband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen des Wasserverbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

(4) War die Mitgliedschaft des Ausscheidenden erzwungen, so kann er vom Wasserverband die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaften oder Anlagen nachteilig sind.

(5) Auf Antrag des Wasserverbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserverband wesentliche



Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ansprüche gegen den Wasserverband zu.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

#### **Bildung von Wasserverbänden**

**§ 88.** (1) Ein Wasserband wird gebildet

- a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwilliger Wasserverband),
- b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Wasserverband mit Beitrittszwang),
- c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsvorband).

(2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt der Wasserverband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Zur Bildung eines Wasserverbandes sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung eines Wasserverbandes keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentum von Wasseranlagen ein.

(5) Wasserverbände können mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen zu einem neuen Wasserverband verschmolzen werden. Der Beschluß jedes Wasserverbandes bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfaßt. Solche Beschlüsse müssen jedenfalls die Satzungen des neuen Wasserverbandes, die neuen Stimm- und Kostenanteile der Mitglieder und Fristen für die Wahl der Organe des neuen Wasserverbandes enthalten. Mit Anerkennung (Abs. 2) des neuen Wasserverbandes gehen die verschmolzenen Wasserverbände unter; der neue Wasserverband tritt voll in die Rechte und Pflichten der verschmolzenen Wasserverbände ein.

(6) Der durch Verschmelzung entstandene Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn dadurch dem durch Verschmelzung entstandenen Wasserverband kein überwiegender Nachteil entsteht. Ein solches Begehren ist längstens binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung beim Vorstand des durch Verschmelzung entstandenen Verbandes einzubringen. Sind noch keine Organe gewählt, dann ist das Begehren beim Vorstand des eigenen Verbandes einzubringen.

#### **Wasserverbände mit Beitrittszwang**

**§ 88a.** (1) Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens keine Vereinbarung aller Beteiligten (§ 87 Abs. 2) zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf das Gemeindegebiet oder auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen läßt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, dem zu bildenden Wasserverband beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband in einen Wasserverband mit Beitrittszwang umgebildet werden.

(2) Beteiligte, denen aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein Nutzen erwächst, können zum Beitritt nur insoweit verhalten werden, als sie durch unmittelbare oder mittelbare Änderung der Abflußverhältnisse oder der Bodengestaltung, durch Verunreinigung von Gewässern oder durch sonstige Eingriffe in den Wasserhaushalt das Verbandsunternehmen mitveranlaßt haben.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Beteiligten (§ 87 Abs. 2) und in welchem Ausmaß sie bei Bildung des Wasserverbandes als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen.

(4) Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder.

(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so daß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich

die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

#### **Zwangsverbände**

**§ 88b.** (1) Der Bescheid über die Gründung eines Zwangsverbandes muß Zweck und Umfang des Verbandes genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 88e Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

#### **Satzungen**

**§ 88c.** (1) Die Satzungen haben die Tätigkeit des Wasserverbandes zu regeln; sie sind von den Mitgliedern eines freiwilligen Wasserverbandes zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsverbänden sind, sofern sie nicht vom Verband innerhalb der eingeräumten Frist (§ 88b Abs. 1) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang des Verbandes,
- b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Stimmen,
- c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
- d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
- e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Verbandsorgane,
- f) die Vertretung des Verbandes nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden,
- g) jene Angelegenheiten einschließlich Satzungsänderungen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
- h) die Dauer der Geschäftsperioden, den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,
- i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
- j) die Auflösung des Verbandes, die Regelung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung seines Vermögens,
- k) sonstige für den Verband bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung des Wasserverbandes sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Änderungen der Satzungen, die Art und Zweck des Verbandes sowie die Mitgliedschaft zu diesem betreffen, werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsverbänden findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung

nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

(7) Wird eine Schlichtung (Abs.3 lit. i) nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist ein Anrufung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

(8) Weist eine zur Genehmigung vorgelegte Satzung Mängel auf, dann kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies ohne besonderen Aufwand möglich ist, die Satzung insoweit amtlich berichtigen oder ergänzen. Eine solche amtliche Berichtigung tritt außer Kraft, wenn ihr seitens des Verbandes vor Ablauf von zwei Monaten widersprochen wird. Steht die Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch, ist der Satzung die Genehmigung zu versagen. Satzungen (Satzungsänderungen) gelten als genehmigt, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten weder eine amtliche Berichtigung (Ergänzung) vorgenommen noch auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen hat.

#### **Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten**

**§ 88d.** (1) Der Wasserverband hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf sechs Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.

(2) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. Bei der Umlegung können auch jene Kosten berücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen

- a) für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaß der einbezogenen Grundflächen,
- b) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauch,
- c) für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung,
- d) für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art der Einbringung,
- e) für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung,
- f) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu beseitigenden Nachteiles.

(4) Hierbei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die der Verband einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die er ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die dem Verband durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Mitgliedern zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 87 Abs. 1) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen ist, hat die Wasserrechtsbehörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten so festzusetzen, daß die verschiedenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Die anlässlich der Bildung eines Wasserverbandes einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind vom Verband in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.

(8) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

#### **Verbandsorgane**

**§ 88e.** (1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schlichtungsstelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen. Wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, bestehen Vorstand und Schlichtungsstelle jeweils aus drei Personen. Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören; sie sind in dieser Funktion an keine Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem

Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der die Hälfte der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt. Soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlußfassung über den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten vorzunehmen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(5) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.

(6) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen dem Verband nicht anzugehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.

(7) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen und dieser zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.

#### **Wahl der Verbandsorgane**

§ 88f. (1) Falls in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vorstand aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen; der Obmann hat den Verband nach außen zu vertreten, wobei ihm auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann. Im Fall der Direktwahl ist der Obmann ebenfalls aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.

(3) Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(4) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt. Die Funktionsperiode der Organe von verschmolzenen Verbände endet erst mit Amtsantritt der neu gewählten Organe. Bis dahin sind die Geschäfte des neu entstandenen und von der Behörde anerkannten Verbandes gemeinsam zu führen.

#### **Allgemeine Verbandsaufgaben**

§ 89. (1) Den Wasserverbänden obliegt die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

(2) Die Wasserverbände haben der Behörde (§ 96 Abs. 1) in Abständen von höchstens fünf Jahren über ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

#### **Dachverbände**

§ 90. (1) Zur besseren und leichteren Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Wassergenossenschaften und Wasserverbände unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit mit wasserrechtlicher Genehmigung der

vereinbarten Satzungen zu einem Dachverband zusammenschließen, der gleichfalls einen Wasserverband darstellt.

- (2) Einem Dachverband obliegt insbesondere
- a) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
  - b) die Mitwirkung bei der Vergebung von Aufträgen oder bei der Durchführung von Bau- und Instandhaltungsarbeiten,
  - c) die Beschaffung oder Gewährung von Krediten an die Mitglieder und die Übernahme der Haftung für diese (Bürgschaft, Pfandbestellung, Haftung als Mitschuldner),
  - d) die Besorgung buchhalterischer Arbeiten für die Mitglieder, einschließlich Beitragsrechnung, Bilanzerstellung und Rechnungsprüfung,
  - e) die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen nach außen,
  - f) die Bildung eines gemeinsamen Reservefonds,
  - g) die Anregung und Vorbereitung der Errichtung neuer Wassergenossenschaften oder Wasserverbände.

(3) Soweit einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, Wassergenossenschaften angehören, sind die behördlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen. Bei Ausübung der behördlichen Aufsicht (§ 96) hinsichtlich der einem solchen Dachverband angehörenden Wasserverbände kann sich die Wasserrechtsbehörde des Dachverbandes bedienen.

#### **Besondere Aufgaben von Reinhaltungsverbänden**

§ 91. Reinhaltungsverbänden (§ 87 Abs. 3) obliegt es insbesondere,

- a) einen Sanierungsplan (§ 92) zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken,
- b) neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich so weit als möglich hintanzuhalten,
- c) den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- d) eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

#### **Sanierungsplan**

§ 92. (1) Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für deren Ausführung derart festzulegen, daß unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich erzielt wird.

(2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Nichtberücksichtigung von Einwendungen ist bei der Beschlußfassung zu begründen.

(3) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nach Überprüfung keine Bedenken entgegenstehen, hat die Wasserrechtsbehörde den Sanierungsplan zu genehmigen. Dieser ist beim Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Eine Zusammenfassung des Sanierungsplanes ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Andernfalls ist der Sanierungsplan dem Verband zur Aufklärung oder Abänderung innerhalb angemessener Frist zurückzustellen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Sanierungsplan dem Gesetz, den Satzungen oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Die Einhaltung eines genehmigten Sanierungsplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Verbandsbereich als öffentliches Interesse anzustreben.

(4) Will der Verband den genehmigten Sanierungsplan ändern, so hat er nach den Abs. 2 und 3 vorzugehen. Aus den in Abs. 3 genannten Versagungsgründen kann die Behörde eine Abänderung des Sanierungsplanes verlangen.

(5) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sanierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung der ihm aus seiner Wasserberechtigung entspringenden Verpflichtungen, sofern es auch sonst im Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche Sorgfalt (§ 31) beobachtet und in zumutbarem Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige Maßnahmen trifft.

#### **Verbandsverpflichtungen als Grundlast**

§ 93. Wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

#### **Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden**

§ 94. (1) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann ein Wasserverband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

(2) Wird von den Befugnissen nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen (§ 88e Abs. 4).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

(4) Wenn ein Verbandsmitglied Maßnahmen beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, hat es dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung die Projektunterlagen vorzulegen.

(5) Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar. Der Verband ist berechtigt, dieses Interesse in allen Verfahren, deren Gegenstand den Verbandszweck beeinträchtigen könnte, als Partei wahrzunehmen, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einschließlich Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

#### **Übertragung besonderer Aufgaben**

§ 95. (1) Ein Wasserverband kann durch Verordnung berufen werden, solche Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, die er zweckmäßigerweise besorgen kann. Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten sind dem Verband von jedermann zu gewähren.

(2) Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

(3) Sofern der Verband nicht schon gem. Abs. 1 dazu berufen ist, haben die mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden in Angelegenheiten, die den Verbandszweck berühren, außer bei Gefahr im Verzug, vorerst eine Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

#### **Auflösung des Wasserverbandes**

§ 95a. (1) Die Auflösung eines freiwilligen Wasserverbandes oder eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt oder wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.

(2) Die Auflösung eines Zwangsverbandes ist von der Wasserrechtsbehörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 letzter Halbsatz zu verfügen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Verbandsgläubiger und die dem Verband obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Für einen aufgelösten Wasserverband, der im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht der Wasserverband selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

#### **Eintreibung der Verbandsbeiträge**

§ 95b. Rückständige Verbandsbeiträge sind auf Ansuchen des Wasserverbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

#### **Beitragsleistung von Nichtmitgliedern**

§ 95c. Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einem Wasserverband nicht angehören, jedoch aus seinen Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag des Verbandes durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 78 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

#### **Aufsicht über Wasserverbände**

§ 96. (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Aufsichtsbehörde hat auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Verbände geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. Bei der Aufsicht hinsichtlich der einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, angehörenden Wasserverbände kann sich die Wasserrechtsbehörde des Dachverbandes bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde (Abs. 1) hat dafür zu sorgen, daß die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Über den Kostenersatz entscheidet die Behörde.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 97. (1) Die Organe und Beauftragten eines Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheimzuhalten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer eines Jahres weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der

Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 88e Abs. 6) schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung, der Erteilung von Aufträgen u.dgl. handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereiche (§§ 90 Abs. 3, 95) handelt und entscheidet der Vorstand; er stellt bei Zwangsverbänden auch fest, wer auf Grund der erlassenen Satzungen als Verbandsmitglied anzusehen ist. Gegen solche Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(5) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz."

48. § 99 Abs. 1 lit. d bis l werden durch folgende lit. d bis i ersetzt:

- „d) für die direkte Einleitung von Abwässern der in Anhang C genannten Abwasserherkunftsbereiche;
- e) für die Einleitung kommunaler Abwässer aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Bemessungswert von mehr als 20 000 EW<sub>60</sub>;
- f) für Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Naßbaggerungen);
- g) für sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht von Haushalten, von gewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen;
- h) für Deponien;
- i) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften, in beiden Fällen jedoch ausschließlich der Anlagen.“

49. In § 103 Abs. 1 wird der Punkt nach lit. m durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n und o angefügt:

- „n) gegebenenfalls eine Übersicht über die Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- o) Beschreibung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen.“

50. In § 105 Abs. 1 lit. f wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Naturschönheit" die Wortfolge "oder des Tier- und Pflanzenbestandes" eingefügt:

51. In § 105 Abs. 1 wird der Punkt nach der lit. m durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n angefügt:

- "n) das Vorhaben den in § 4a genannten Zielen und Grundsätzen der Wasserwirtschaft widerspricht."

52. § 106 lautet:

„§ 106. Ergibt sich auf unzweifelhafte Weise, daß das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen. Andere gegen ein Vorhaben obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Antragsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgezogen.“

53. Im § 107 Abs. 1 1. Satz wird die Wortfolge „Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen“ ersetzt durch „Ist der Antrag nicht bereits gemäß § 106 abzuweisen“.

54. Im § 107 Abs. 3 wird das Zitat "§ 33b Abs. 2" durch "§ 32b Abs. 5" ersetzt.

55. Im § 107 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "oder die Standortgemeinde".

56. § 108 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Fischereii Interessen berufenen Stellen (Fischereirevierausschüsse) sind allen Verfahren über Vorhaben mit möglicherweise nachteiligen Folgen für die Fischerei beizuziehen.



(3) Die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft können dem Verfahren beigezogen werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erzielung von Übereinkünften tunlich erscheint."

57. § 108 Abs. 4 und 5 entfallen.

58. Nach § 115 wird folgender § 116 samt Überschrift eingefügt:

**"Amtsbeschwerde**

§ 116. (1) Unbeschadet des § 33b Abs. 10 und des § 54 Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen

- a) Bescheide, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen,
- b) Bescheide, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.

(2) Solche Bescheide sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft binnen zwei Wochen nach Rechtskraft oder über Verlangen ungesäumt unter Anschluß der Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

59. In § 124 Abs. 2 Z 1 wird nach "32" eingefügt "sowie § 32b".

60. In § 124 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort "Organe" die Wortfolge "sowie über ihre Mitglieder" eingefügt.

61. § 124 Abs. 2 Z 6 entfällt.

62. In § 126 Abs. 6 wird die Jahreszahl "1997" ersetzt durch "2002".

63. In § 131 Abs. 3 wird das Wort "Bundesministerium" jeweils ersetzt durch "Bundesminister".

64. In § 135 Abs. 1 wird die Wortfolge "wenigstens alle fünf Jahre" ersetzt durch "regelmäßig sowie aus besonderen Anlässen".

65. § 136 Abs. 4 entfällt

66. § 137 lautet:

„§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 31b Abs. 10, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3 oder 112 Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
3. in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
4. einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
5. einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 29 Abs. 1 zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, gemäß § 47 Abs. 1 zur Instandhaltung der Gewässer, gemäß § 121 Abs. 1 zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen oder einen ihm erteilten Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
7. ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120), der Deponieaufsicht (§ 120a), der Talsperrenaufsicht (§ 23a) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;
8. als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Einleiter führt oder aktualisiert (§ 32b Abs. 4);
9. entgegen einer gemäß § 55a Abs. 3 erlassenen Verordnung die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidmäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung nicht oder nicht ordnungsgemäß sammelt, bearbeitet oder in geeigneter Form dem Landeshauptmann übermittelt;
10. den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
11. das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
12. die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
13. als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;
14. keinen Talsperrenverantwortlichen sowie keinen Stellvertreter bestellt, der die in § 23a genannten Voraussetzungen erfüllt, oder keinen Abwasserbeauftragten (§ 33) bestellt;

15. in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
16. den gemäß § 33f Abs. 3 zur Grundwassersanierung angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen oder gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen oder den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
17. ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt;
18. eigenmächtig die natürlichen Abflußverhältnisse ändert (§ 39 Abs. 1 und 2);
19. größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
20. gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
21. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;
22. eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6, dritter Satz, vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;
23. gemäß § 32b Abs. 3 oder § 134 vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
24. als Talsperrenverantwortlicher (§ 23a), als Bauaufsicht (§ 120) oder als Deponieaufsicht (§ 12a) oder als Abwasserbeauftragter (§ 33) die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten vernachlässigt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen Arrest, zu bestrafen, wer

1. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder 3 den Laich oder die Fischbrut schädigt;
3. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
4. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hierfür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesischen Brunnen errichtet oder betreibt;
5. einen ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zur Anpassung, zur Projektvorlage oder zur Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung oder einen ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. durch Außerachtlassung der ihm gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;
7. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 31b bewilligungspflichtige Deponie errichtet, ändert oder betreibt;
8. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
9. durch Nichtbefolgung eines ihm nach § 47 Abs. 1 erteilten Auftrages Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert oder dazu beiträgt;
10. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8);
11. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;
12. anzeigepflichtige Maßnahmen (§ 114 Abs. 1) in Angriff nimmt, ohne diese drei Monate vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen Arrest, zu bestrafen, wer

1. durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
  2. durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß §§ 29 oder 31 Abs. 3 erteilten Auftrages eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
  3. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt, ohne die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen einzuhalten, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt, und dadurch die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt;
  4. gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt oder zu einer solchen Gefahr beiträgt;
  5. nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt oder nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet und dadurch zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
  6. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
  7. nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt und dadurch den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
  8. einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.
  9. in den Fällen des Abs. 2 Z 3 oder 4 (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
  10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);
  11. ohne eine gemäß § 31b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
  12. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
  13. nach dem 1. Jänner 2004 Abfälle, die unter das Verbot der Deponierung gemäß § 31d Abs. 3 lit. c Z 3 fallen, ablagert, ausgenommen auf einer unter eine Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 fallenden Deponie bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung;
  14. wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 Z 1 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die das in § 31d Abs. 7 Z 1 lit. d festgelegte Ausmaß überschreiten oder wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung des § 31d Abs. 7 Z 2 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die in einem anderen Bundesland gesammelt worden sind;
  15. Stoffe, deren Einbringung in das Grundwasser nach § 32a verboten oder beschränkt ist, entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung einleitet.
- (4) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach Abs. 3 zu bestrafen.
- (5) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.
- (6) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 4 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.
- (7) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen

Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

67. Im § 138 Abs. 5 werden nach den Worten "wasserrechtlichen Bewilligung" die Worte "oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften" eingefügt.

68. In § 140 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)"; in Z 5 wird die Wortfolge "die Landesgesetze für Oberösterreich vom 2. Juli 1907, LGBl. Nr. 20, über die Organisation der Erhaltung von Flußregulierungen und Wildbachverbauungen und" ersetzt durch "das Landesgesetz".

69. Dem § 141 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abs. 1 bis 3 sind auf die mit BGBl. I Nr. XXX /1998 vorgenommenen Änderungen bei Wassergenossenschaften und Wasserverbänden sinngemäß anzuwenden."

70. Dem § 143 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Am Tage des Inkrafttretens der WRG-Novelle 1998, BGBl. I Nr. XXX /1998, anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zu Ende zu führen. Im übrigen sind auf alle anhängigen Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden"

71. Die Überschrift des Anhangs C zum Wasserrechtsgesetz lautet:

**"Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 99 Abs. 1 lit. d"**

72. Im ersten Satz des Anhangs C wird das Zitat „§ 99 Abs. 1 lit. e“ ersetzt durch „§ 99 Abs. 1 lit. d“.

## VORBLATT

### Problem und Ziel:

Neugestaltung der Regelungen für Wassergenossenschaften und -verbände  
Reform des § 137  
Gewährleistung der EU-Konformität des WRG  
Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten

### Lösung:

Novellierung der die Wassergenossenschaften und -verbände betreffenden Bestimmungen in Hinblick auf

- mehr Flexibilität und Selbständigkeit für Verbände und Genossenschaften
- Verringerung des behördlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwands
- Verbesserung der verbleibenden Aufsichtsbefugnisse der Behörden
- Vereinfachung und Straffung der Straftatbestände sowie Ergänzung im Sinne der zwischenzeitigen Änderungen
- Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie des Systems zur Umsetzung von EU-Recht z.B. durch Programme, Einführung der Möglichkeit einer Amtsbeschwerde für das BMLF

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil

Das österreichische Wasserrecht hat als Ordnungsinstrument der Wasserwirtschaft eine möglichst vielfältige und wasserwirtschaftlich wie ökologisch abgestimmte Nutzung der Gewässer zu gewährleisten, die Gewässer vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und die Menschen vor den Gefahren des Wassers zu schützen.

Unter diesem Aspekt sowie in Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hatte die WRG-Novelle 1990 insbesondere zum Ziel, den Schutz der Gewässer zu verstärken sowie die Übernahme von EU-Recht im Wasserrechtsgesetz zu ermöglichen.

Ziel der WRG-Novelle 1997 war es sodann, den Forderungen nach einer "schlanken und effizienten Verwaltung" durch verfahrensmäßige Entlastung von Behörden und Betroffenen zu entsprechen. Als wesentlichste Elemente dieser Deregulierung sind der Entfall der zwingenden mündlichen Bewilligungsverhandlung, die Einführung des Anzeigeverfahrens, die Möglichkeit zur Bewilligungsfreistellung bestimmter typisierter Vorhaben sowie im Interesse der Bürgernähe die weitgehende Kompetenzverlagerung nach unten zu nennen.

Unberührt von diesen Novellen blieben die Bestimmungen des 7. und 8. Abschnittes des WRG. Diese Abschnitte regeln das Organisationsrecht der Wassergenossenschaften und Wasserverbände, wobei für beide weitgehend gleiche Bestimmungen bestehen. Hier hat die Erfahrung gezeigt, daß bei den Wassergenossenschaften flexiblere Regelungen angebracht wären, um die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und sachgerechte Lösungen zu ermöglichen. Außerdem hat die Anwendung der Vorschriften für Wassergenossenschaften auch bei den - völlig anders gearteten - Wasserverbänden zunehmend Schwierigkeiten bereitet. Hier setzt nun die vorliegende Novelle neue Maßstäbe, indem einerseits den Wassergenossenschaften größere Freiheiten zugestanden werden, ohne ihren bewährten Charakter als Körperschaften öffentlichen Rechtes in Frage zu stellen, und andererseits für Wasserverbände ein eigenständiges Organisationsrecht geschaffen wird, das sich zwar weiterhin weitgehend an jenem für Wassergenossenschaften orientiert, aber auf die Besonderheiten der Wasserverbände mehr Bedacht nimmt.

Bei dieser Gelegenheit sollen nunmehr auch die Straftatbestände des § 137 WRG gestrafft sowie im Sinne der zwischenzeitigen Änderungen ergänzt werden. Es soll nur mehr drei Kategorien des Strafrahmens geben. Verschiedene Delikte sollen unter schwerere Strafdrohung gestellt werden, da die wasserwirtschaftlichen Folgen dieser Straftaten im krassen Widerspruch zur Höhe der bisher angedrohten Strafen stehen.

Einen weiteren Schwerpunkt der vorliegenden Novelle stellt der weitere schrittweise Ausbau der wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente in Richtung zur Umsetzung der in Ausarbeitung stehenden Wasserrahmenrichtlinie dar.

Schließlich sollen auch in dieser Novelle Unklarheiten beseitigt werden, die im Rahmen des Vollzugs erkannt wurden.

Die Novelle hält sich strikt im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundlagen des Wasserrechtes (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Zusätzliche Kosten sind mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht verbunden. Zahlreiche Regelungen sind schon ihrer Natur nach kostenneutral, alle Bestimmungen über weniger Verwaltung entlasten sowohl Bund und Länder als Träger der Behörden als auch die Betroffenen; dies gilt insbesondere für die Änderungen beim Genossenschafts- und Verbändewesen.

Kostenrelevanz kommt allenfalls den Neuregelungen der §§ 55b und 72 Abs. 4 zu. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung wasserbezogener Programme der Europäischen Union - etwa nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie u.ä. - ist aber unausweichlich und ergibt sich auch aus bestehenden Verpflichtungen Österreichs als Mitglied der EU. In welchem Ausmaß hier in Zukunft Kosten - etwa für zusätzliche Untersuchungen - erwachsen könnten, ist heute nicht abschätzbar. Die Neuregelung im § 72 ist hingegen im Interesse der wirksamen Bekämpfung von Wassergefährdungen sachlich dringend geboten. Nach überwiegender Meinung bietet § 72 nämlich derzeit keine hinreichende Möglichkeit, zur Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung oder zur Sanierung von Bodenverunreinigungen im Rahmen der §§ 31 bzw. 138 WRG dauernde Maßnahmen auf Fremdgrund zu setzen bzw. diesen substantiell (durch Abgraben) dauernd in Anspruch zu nehmen. Der aus solchen im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Maßnahmen erwachsende Ersatzanspruch des Betroffenen ergibt sich aus dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums bzw. aus § 365 ABGB, wobei wohl die durch die Sanierung gewonnenen Vorteile des Betroffenen in Rechnung gestellt werden können. Fallbezogen werden solche Ersatzansprüche den Verursacher der Verunreinigung treffen und nur bei Uneinbringlichkeit die öffentliche Hand belasten. Diese Restkosten können in keiner Weise abgeschätzt werden.

## B) Besonderer Teil

### Zu Punkt 1:

Diese Bestimmung hält - ähnlich § 1 AWG - Grundsätze und Ziele der Wasserwirtschaft als allgemeine Handlungsanleitungen und Auslegungsmaximen fest. Wasserwirtschaft als Summe der bewußt gesetzten, primär eigennutzenorientierten Aktivitäten der Einzelnen, die den quantitativen und den qualitativen Wasserhaushalt durch fehlende Koordination regelmäßig negativ beeinflusst, bedarf einer staatlichen Lenkung und Ordnung zur Sicherstellung des Allgemeinwohles. Ziele der staatlichen Wasserwirtschaft sind daher

- die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser,
- die Sicherung einer regional ausgeglichenen Wasserbilanz,
- die Sicherung einer weitgehend natürlichen Gewässerbeschaffenheit,
- der Schutz des menschlichen Lebensraumes vor Bedrohung durch Wasser.

Der durch Datensammlung und Beobachtung der Entwicklung ermittelte Zustand der Wasserwirtschaft wird durch die wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 WRG) bewertet und unter - fallweise auch verbindlicher - Festlegung konkreter Ziele und Vorgaben beeinflusst. Nach Umsetzung und Erfolgskontrolle erfolgt eine Neubewertung usw. In diesen Zyklus sind Wasserrechtsbehörden, Gewässeraufsicht, Hydrographie, wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbauverwaltung usw., aber auch die Beteiligten und Betroffenen eingebunden.

Das WRG enthält seit Jahrzehnten Regelungen über die staatliche Wasserwirtschaft, ist in der Festlegung von Zielen aber lange Zeit zurückhaltend gewesen. Lediglich punktuell sind Teilziele normiert wie etwa das Postulat der Gewässerreinigung in §§ 30ff. Diese Zurückhaltung gewährte den Akteuren in der Wasserwirtschaft zwar weitgehende wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit, führte aber zunehmend durch zu geringe Zielorientierung der staatlichen Wasserwirtschaft zu Problemen. Partielle Zielfestlegungen wie im Wasserbautenförderungsgesetz oder im Umweltförderungsgesetz können dieses Manko nicht beheben.

Es ist daher an der Zeit, für die Wasserwirtschaft insgesamt und für die staatliche Wasserwirtschaft im besonderen klare Ziele zu formulieren. Dabei sind sowohl allgemein anerkannte Grundsätze wie auch auf Gemeinschaftsebene und im Völkerrecht verankerte Prinzipien zu beachten.

Dies erfolgt nun durch Einfügung eines § 4a. Die hier formulierten Ziele (Abs. 1) und Grundsätze (Abs. 2) stellen nicht nur klare Vorgaben für die wasserwirtschaftliche Planung (§ 55) auf, sondern sind auch für die Handhabung und Auslegung der übrigen Bestimmungen des WRG von Bedeutung.

**Zu Punkt 2 und 14:**

Durch Festlegung der Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde soll Klarheit geschaffen und damit analog zur Regelung der Gefahrenabwehr in § 31 das rasche Einschreiten der Behörde im Gefahrenfall ermöglicht werden.

**Zu Punkt 3 und 67:**

Die mit der WRG-Nov 1990 geschaffene Regelung, daß Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß §§ 31 oder 138 WRG 1959 sind, keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, kann erfahrungsgemäß für komplexe und größere Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu eng sein; sie wird daher auch auf allfällige Bewilligungstatbestände außerhalb des Wasserrechtsgesetzes erweitert. Dies stellt eine notwendige Erleichterung der Bekämpfung von Wassergefährdungen dar, da andernfalls dringend notwendige Maßnahmen durch Bewilligungsvorbehalte nach anderen bundesgesetzlichen Materien unverhältnismäßig erschwert oder verzögert werden könnten.

**Zu Punkt 4:**

§ 31a Abs. 8 ist durch das Inkrafttreten der auf § 31a Abs. 3 basierenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl. II Nr. 4/1998, überholt.

**Zu Punkt 5 und 61:**

Seit der WRG-Novelle 1969 sollte der Landeshauptmann Aufzeichnungen über Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe sowie über Trockenbaggerungen führen. Diesen zumeist im Wasserbuch geführten Aufzeichnungen kam bloß behördeninterner Charakter zu. Mit der WRG-Novelle 1990 wurde das Wasserbuchwesen vereinfacht, mit der WRG-Novelle 1997 Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe drastisch dereguliert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß derartige Aufzeichnungen in der vorgesehenen Form praktisch bedeutungslos sind. Im Sinne der Deregulierung soll es daher in Zukunft den Behörden überlassen bleiben, ob und in welcher Form sie eigenen Bedürfnissen gemäß gegebenenfalls Aufzeichnungen über Trockenbaggerungen führen (Naßbaggerungen sind weiterhin im Wasserbuch evident zu halten).

**Zu Punkt 6:**

Redaktionelle Bereinigung im Zusammenhang mit der WRG-Novelle 1997.

**Zu Punkt 7, 8, 9 und 10:**

Diese Ergänzung der mit der Novelle 1997 eingeführten Bestimmung des § 32a dient speziell der Umsetzung von Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie für die Behandlung von kommunalem Abwasser, 91/271/EWG. Sie wird vorsorglich durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um spätere weitere gemeinschaftsrechtliche Einbringungsbeschränkungen einfach umsetzen zu können.

**Zu Punkt 11:**

Durch die WRG-Novelle 1997 wurden Indirekteinleiter dem unmittelbaren Regime des § 32 WRG (Einwirkung auf Gewässer) entzogen. Durch die vorgesehene Ergänzung sollen daher sinnvollerweise auch für Indirekteinleiter die für sie fachlich maßgeblichen abwasserwirtschaftlichen Regelungen des WRG anwendbar gemacht und Unsicherheiten beseitigt werden.

**Zu Punkt 12 und 13:**

Redaktionelle Bereinigung im Zusammenhang mit der WRG-Novelle 1997.

**Zu Punkt 15:**

Durch die Veröffentlichung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne soll diesen - auch im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit - mehr Publizität verliehen werden, um ihre Bedeutung im Rahmen des öffentlichen Interesses besser hervorzuheben.



**Zu Punkt 16:**

Diese Bestimmung dient der Verbesserung der Position des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und damit der besseren Abstimmung von Vorhaben aller Art mit wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. Die praktische Abwicklung der so mittelbar bewirkten Koordination kann organisatorisch den beteiligten Stellen überlassen bleiben.

**Zu Punkt 17:**

Diese Bestimmung dient dazu, eine Umsetzungsmöglichkeit insbesondere für die in Art. 13 der in Ausarbeitung stehenden Wasserrahmenrichtlinie der EU vorgesehenen Programme zu schaffen. Dabei wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob ein derartiges Programm lediglich mit in Betracht zu ziehen ist (Zielsetzung wie z.B. nach § 33d Abs. 2), oder ob zu seiner Umsetzung zwingende Gebote und Verbote (z.B. wie in § 34) erforderlich sind. Auch hier dient die Veröffentlichung der Programme Informations- und Rechtsschutzbedürfnissen.

**Zu Punkt 18:**

§ 61 Abs. 1 ermöglicht die Öffentlicherklärung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, die solchen Maßnahmen zukommt und der daraus resultierenden Wirksamkeit für das Bundesvermögen (die Kosten der Entschädigung sind vom Bund zu tragen) soll die Zuständigkeit für die Öffentlicherklärung künftig bei der Obersten Wasserrechtsbehörde angesiedelt werden. Rechtsschutzprobleme sind darin nicht gelegen, weil die sachliche Rechtfertigung von den Höchstgerichten kontrolliert werden kann und für die Entschädigung ohnehin die sukzessive Gerichtszuständigkeit (§ 117 Abs. 4) gilt.

**Zu Punkt 19:**

§ 72 begründete ungeachtet der Intentionen der WRG-Novelle 1990 nach vorherrschender Meinung bisher bloß vorübergehende Duldungspflichten hinsichtlich der dort vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen, die daher nicht mit einem (dauernden) Eingriff in die Substanz der belasteten Grundstücke und Nutzungen verbunden sein durften. Zur Durchführung von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung können aber erfahrungsgemäß sehr wohl auch dauernde Eingriffe in fremde Rechte erforderlich sein. Die Notwendigkeit von Gewässerschutzmaßnahmen nach § 31 Abs. 3 oder der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 Abs. 1 oder 3 darf aber nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß auch substantielle Eingriffe - z.B. Deponieräumung, Beseitigung von Bodenverunreinigungen - notwendig sind. Der notwendige Schutz der Betroffenen erscheint einerseits durch ihren Entschädigungsanspruch (unter gerichtlicher Nachprüfung), andererseits durch ihre Anhörung als Beteiligte im vorausgehenden Verfahren nach §§ 31 Abs. 3 bzw. 138 - soweit möglich und tunlich - gewährleistet.

**Vorbemerkung zu den Punkten 20 bis 47:**

Mit der Entwicklung des Wasserrechtes haben sich auch für Wassergenossenschaften und Wasserverbände immer wieder neue Probleme gestellt. Viele Unstimmigkeiten ergaben sich zwar daraus, daß die vom WRG gewährte Satzungsautonomie nicht entsprechend ausgenützt wurde, doch zeigten sich in der Praxis auch Schwierigkeiten aus neuen Problemstellungen und teilweise unklaren Vorschriften. Die Neuregelung des Genossenschafts- und Verbändewesens im Wasserrecht stellt daher den Kern der vorliegenden Novelle dar. Die Vorschriften für Wassergenossenschaften werden punktuell an Wünsche und Vorstellungen aus der Praxis angepaßt, wobei insgesamt

- mehr Freiheit für Wassergenossenschaften
- weniger behördliche Einmischung
- subsidiäre gesetzliche Regelungen bei fehlenden oder mangelhaften Satzungsbestimmungen erzielt werden sollen. So sollen etwa zur Vermeidung langjähriger Rechtsunsicherheiten klare Regelungen für die Anfechtung von Wahlvorgängen getroffen werden. Die Satzungsautonomie wird ausgeweitet, wobei durch subsidiär geltende Gesetzesbestimmungen Streitigkeiten vermieden werden sollen. Behördliche Aufsicht wird auf wesentliche Fragen konzentriert.

Der Achte Abschnitt über Wasserverbände wird völlig neu gestaltet, wobei der bisherige Pauschalverweis auf den Siebenten Abschnitt (§ 87 Abs. 4) entfällt. Diese Vorschriften für Wasserverbände orientieren sich weitgehend an den Vorschriften für Wassergenossenschaften, weichen von diesen aber überall dort ab, wo sich dies aus dem besonderen Charakter und der Aufgabenstellung der Verbände ergibt. Dabei werden, soweit geboten, die bisherigen Vorschriften mit übernommen, adaptiert und ergänzt. Für die Handhabung dieser neuen Vorschriften kann somit insoweit fallbezogen durchaus auch die bisherige Praxis und Judikatur Hinweise geben.

Die Zukunft wird zeigen, ob Wassergenossenschaften und -verbände diese neuen Möglichkeiten auch nutzen werden.

Zu Punkt 20:

Hier wird klargestellt, daß die Tätigkeit der Genossenschaften grundsätzlich auf den in der Satzung festgelegten Zweck und nur auf die damit unmittelbar zusammenhängende Zwecke zu beschränken ist. Damit soll einerseits eine Vernachlässigung der eigentlichen Satzungszwecke vermieden werden, andererseits sollen damit die Mitglieder auch vor finanziellen Belastungen geschützt werden, die aus über die Genossenschaftszwecke hinausgehenden Aktivitäten erwachsen.

Zu Punkt 21:

Bisher gab es keine Regelungen für die Verschmelzung von Genossenschaften. Mit den neu eingeführten Absätzen 5 und 6 wird dafür Abhilfe geschaffen. Insbesondere werden die für die Verschmelzung notwendigen Abstimmungserfordernisse klar festgelegt; zur Beschlußfassung ist hier die Zweidrittelmehrheit aller - und nicht nur der anwesenden - Mitglieder erforderlich. Zugleich wird klargestellt, was mit den Genossenschaften im Zeitpunkt der Verschmelzung passiert und wie die bestehenden Rechte und Pflichten zu handhaben sind. Wesentlich ist, daß die zu verschmelzenden Genossenschaften erst mit der Anerkennung der neuen Genossenschaft untergehen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben beide Genossenschaften die ihnen obliegenden Verpflichtungen getrennt zu erfüllen. Minderheitenschutz ist dabei durch den erleichterten Ausstieg aus dem genossenschaftlichen Unternehmen gegeben.

Zu Punkt 22:

Klarstellung und geringfügige Verbesserung für die Bildung von Genossenschaften mit Beitrittszwang.

Zu Punkt 23 und 24:

Die Neuregelung entspricht den Zielen der Novelle nach mehr Satzungsautonomie und Deregulierung.

Zu Punkt 25:

Bisher war das Ausscheiden und Aufnehmen von Mitgliedern in die Genossenschaft jeweils mit einer Änderung der Satzung verbunden. Satzungsänderungen waren aber nicht leicht durchzubringen, insbesondere wenn sich an der Kostenbelastung für die Mitglieder etwas änderte. Mit der Neuregelung wird nun versucht, eine Vereinfachung herbeizuführen. Zukünftig ist die Mitgliedschaft einzelner Anlagen und Grundstücke nicht mehr unmittelbar an die Satzung gebunden (d.h. keine Satzungsänderung bei Änderung des Mitgliederstandes erforderlich). Damit soll auch mehr Flexibilität beim etwaigen Genossenschaftswechsel erreicht werden, die behördliche Genehmigungspflicht entfällt.

Zu Punkt 26:

Zur Einschränkung jener Angelegenheiten, die zur Änderung besonderer Mehrheiten bedürfen, und damit zur Erleichterung der Tätigkeit der Genossenschaften werden die lit. g und h geändert. Die Wassergenossenschaften haben somit die Möglichkeit, finanzielle Planungen über die Einjahresfrist hinaus durchzuführen. Dies wird vor allem mittelfristige Projekte und die entsprechende Budgetierung erleichtern, weil besser geplant werden kann.

Zu Punkt 27:

Hier erfolgt eine Klarstellung, was bei der Liquidation der Genossenschaft, zu beachten ist.

**Zu Punkt 28:**

Durch die neue lit. I wird auf die verstärkte Satzungsautonomie besonders hingewiesen.

**Zu Punkt 29:**

Im Sinne der Flexibilisierung und verstärkten Betonung der Satzungsautonomie sollen die Wassergenossenschaften die Möglichkeit haben, bei der Beitragsberechnung differenzierter vorgehen zu können.

**Zu Punkt 30:**

Da die Mitgliedschaft durch die Novelle nicht mehr unmittelbar an die Satzung gebunden ist, war die Adaption und Neuformulierung notwendig. Außerdem wird das Erfordernis, daß Satzungsänderungen erst durch Genehmigung der Behörden wirksam werden, auf wesentliche Punkte eingeschränkt (vermehrte Satzungsautonomie). Die Aufsicht der Behörde soll damit auf wichtige Fragen konzentriert werden können.

**Zu Punkt 31:**

Bisher war nicht geregelt, ab wann die Anrufung der Wasserrechtsbehörde zwecks Streitentscheidung zulässig ist. Lt. Judikatur mußte vor Anrufung der Wasserrechtsbehörde jedenfalls die Streitschlichtungsstelle damit befaßt sein. Für diese hat es jedoch bisher keine Frist zum Versuch einer Streitschlichtung gegeben. Durch die Neuregelung und Klarstellung wird diese rechtliche Unsicherheit nun beseitigt. Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, wurde eine amtliche Korrekturmöglichkeit für geringfügige Satzungs-mängel und eine Satzungsgenehmigung durch Verschweigen der Behörde eingeführt. Dies erspart ein aufwendiges Hin und Her zwischen Genossenschaft und Behörde und die Notwendigkeit ergänzender Beschlüsse der Genossenschaft. Die Satzungsautonomie der Wassergenossenschaften bleibt davon unberührt, weil auch amtlich vorgenommene Satzungsänderungen durch spätere - ordnungsgemäße - Willensbildung in der Genossenschaft wieder modifiziert werden können.

**Zu Punkt 32 und 33:**

Den Wassergenossenschaften wird nun die Möglichkeit zur Verlängerung der Abrechnungsperiode eingeräumt. Gleichzeitig wird der Verrechnungszeitraum ausgeweitet, womit eine einfachere Finanzplanung und eine gleichmäßigere Belastung der Mitglieder ermöglicht wird. Dadurch soll auch die Ziel- und Zweckerfüllung unterstützt werden. Für das einzelne Mitglied ist es leichter Kosten zu tragen, wenn sie vorhersehbar und über einen längeren Zeitraum verteilt werden.

**Zu Punkt 34:**

Zur Stärkung der Satzungsautonomie und im Zuge der Flexibilisierung sollen nicht mehr allein gesetzliche Vorschriften die Kosten bestimmen, sondern es soll auch vermehrt die Satzung entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten haben. Gesetzliche Regelungen sollen nur mehr dort eingreifen, wo die Satzungen nichts bzw. nichts anderes vorsehen. Außerdem werden nun allfällige Stimmungleichgewichte nach dem Modell des § 93 Abs. 2 ausgeglichen.

**Zu Punkt 35:**

Zum besseren Verständnis werden hier wesentliche Bestimmungen über die Genossenschaftsorgane zusammengefaßt.

**Zu Punkt 36:**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, daß auch die Genossenschaftsversammlung als Organ der Wassergenossenschaft fungiert und daß der Ausschuß im Rahmen der Genossenschaftsversammlung zu wählen ist.

**Zu Punkt 37:**

Bisher war es nicht möglich, den Obmann direkt zu wählen, sondern war dies allein dem Ausschuß überlassen. Auf Wunsch der Praxis und zur Vereinfachung vor allem für kleine Genossenschaften sieht

die neue Regelung nun die Möglichkeit einer Direktwahl des Obmannes durch die Genossenschaftsversammlung vor, sofern die Satzungen diesbezügliche Bestimmungen enthalten. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei der Wahl des Obmannes durch den Ausschuß.

**Zu Punkt 38:**

Hier werden klare Regelungen über die Wahlanfechtung und die Funktionsdauer der Organe getroffen. Wahlanfechtungen sind nur mehr innerhalb bestimmter Fristen zulässig und sind unmittelbar an die Aufsichtsbehörde zu richten. Damit sollen die Genossenschaften handlungsfähig sein und in ihrer Tätigkeit nicht durch langjährige Auseinandersetzungen über die Gültigkeit von Wahlvorgängen und der von den gewählten Organen gesetzten Rechtshandlungen behindert werden. Damit wird auch die Anfechtung von Wahlvorgängen wegen deren Besonderheit deutlich von sonstigen Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis getrennt.

Außerdem wird durch die Neuregelung der Funktionsdauer der Genossenschaftsorgane sichergestellt, daß es zu keiner Vakanz kommt.

**Zu Punkt 39:**

Die Genossenschaften sollen zahlreiche Erleichterungen und Vereinfachungen durch die Novelle zugestanden bekommen. Dadurch können sie nun flexibler auf ihre spezifische Situation reagieren, weil sie entsprechende Vorkehrungen in den Satzungen treffen können. Die Kontrollmöglichkeit der Behörde soll darunter aber nicht leiden. Deshalb sieht Abs. 2 eine regelmäßige Berichtspflicht über den jeweiligen Mitgliederstand vor. Dies entspricht dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit, weil damit sowohl die Behörde als auch interessierte Dritte den jeweils aktuellen Mitgliederstand erfahren können, und ist ein angemessener Ausgleich für den Entfall der bisher bei Mitgliederwechsel stets nötigen Satzungsänderung (siehe auch Änderung des § 124 Abs. 2 Z 4).

**Zu Punkt 40:**

Die Neufassung des Abs. 6 betont die Satzungsautonomie stärker. Die Behörden sind nicht mehr bei jedem Ausscheiden von Mitgliedern zu befassen, sondern sollen nur mehr dort eingreifen müssen, wo es unbedingt notwendig ist. Dafür wird im Interesse des Gläubigerschutzes die Haftung ausscheidender Mitglieder betont, um einer Flucht aus der Verantwortung vorzubeugen.

**Zu Punkt 41:**

Die Zustimmung der Förderungsstelle zur Auflösung einer Genossenschaft entfällt. Die Sicherung der Förderung ist, wenn erforderlich, im Förderungsvertrag vorzusehen.

**Zu Punkt 42:**

Die behördliche Aufsicht soll auf jene Bereiche beschränkt werden, die spezifisch wasserwirtschaftliche Interessen berühren. Damit wird die Satzungsautonomie und die Eigenverantwortung der Genossenschaften gestärkt und die wasserrechtsbehördliche Aufsicht auf die Bereiche zurückgenommen, die spezifische Berührungspunkte mit wasserrechtlich geschützten öffentlichen Interessen haben.

**Zu Punkt 43:**

Die angefügte Regelung dient der Klarstellung.

**Zu Punkt 44:**

Die neu formulierte Bestimmung des Absatz 4 sieht vor, daß in besonderen Situationen (zB Rücktritt des Obmannes und keine Neuwahl trotz Versuches, rechtzeitiger Zusammentritt zahlreicher weit verstreuter Mitglieder nicht möglich) auch die Kompetenzen der Mitgliederversammlung auf den behördlich bestellten Sachwalter übergehen können. Dadurch soll Problemfällen vorgebeugt und trotzdem die Handlungsfähigkeit beibehalten werden.

**Zu Punkt 45:**

Mit dieser Neuregelung soll ein Anreiz zur Bildung von Dachverbänden geschaffen werden, die eine gewisse Kontrolle und Aufsicht über ihre Mitglieder sowie deren Aufgaben und finanzielle Gebarung aus-

üben sollen. Die Behörden werden damit von der Aufsichtstätigkeit entlastet, sofern die Aufsicht über die einzelnen Mitglieder explizit zu Aufgaben des Dachverbandes gehört. Eine Alternative wäre die Schaffung gesetzlicher Zwangs- und Kontrollverbände; ein solcher weitgehender Eingriff in die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung erscheint aber derzeit nicht vertretbar.

Zu Punkt 46:

Die Vorschrift wurde neu formuliert und dabei gleichzeitig eine Vereinfachung vorgenommen.

Zu Punkt 47:

Generell ist zum Achten Abschnitt über Wasserverbände zu sagen, daß es ein Ziel der vorliegenden Novelle ist, eigene Regelungen für die Wasserverbände zu schaffen und dadurch keinen - relativ unbestimmten - Generalverweis auf die Bestimmungen der Wassergenossenschaften mehr zu benötigen. In diesem Sinn wird auch versucht, auf die Spezifika der Wasserverbände einzugehen und dies in den Regelungen zum Ausdruck zu bringen. Dabei werden die Erfahrungen der Praxis wie auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berücksichtigt. Rechtstechnisch werden die bestehenden Vorschriften des Achten Abschnittes durch weitgehende Übernahme und Adaption der Vorschriften für Wassergenossenschaften ergänzt und auf die besonderen Bedürfnisse der Wasserverbände abgestimmt. Damit soll auch die Handhabung der Vorschriften für Wasserverbände erleichtert werden. Auch Wasserverbänden wird damit mehr Verantwortung übertragen und mehr Satzungsautonomie gewährt. Im Sinne der Deregulierung sowie des Subsidiaritätsprinzips sollen Verbände vermehrt in der Lage sein, selbst behördenähnliche Aufgaben zu übernehmen.

Im Folgenden wird vor allem auf die für Wasserverbände geltenden Besonderheiten eingegangen.

§ 87:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen jenen für Wassergenossenschaften, wobei für die Mitgliedschaft Sonderregelungen bestehen; Wasserverbände sind in der Regel aus Gebietskörperschaften bzw. Wassergenossenschaften zu bilden. Andere Rechtsträger kommen nur insoweit in Betracht, als sie Gewässer im Verbandsbereich qualitativ bzw. quantitativ ähnlich beeinflussen wie etwa eine Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Satzung können auch nachträglich Mitglieder aufgenommen werden, wenn den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen und dem Verband dadurch wesentliche Vorteile zukommen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auch nachträglich Mitglieder aufzunehmen, um die wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Ziele des Verbandes zu erreichen.

§ 87a:

Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Wasserverband wird analog zu den Bestimmungen der Wassergenossenschaften geregelt. Zu betonen ist dabei die subsidiäre Haftung gegenüber Verbandsgläubigern, die auch gegenüber Förderungsstellen gilt. Damit soll der Flucht aus der Verantwortung vorgebeugt werden.

§ 88:

Die Neuformulierung bringt klarere Regelungen. Insbesondere wird daran festgehalten, daß der Wasserverband als Körperschaft öffentlichen Rechtes Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Regelungen über das Verschmelzen orientieren sich an jenen bei Wassergenossenschaften. Gleichzeitig wird ein Schutz der Minderheiten geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Verband ausscheiden können.

§ 88a:

Analog zu den Regelungen bei den Genossenschaften wurden Bestimmungen über den Beitrittszwang bei Wasserverbänden geschaffen. Dies mag wohl derzeit wenig praktische Bedeutung haben, soll aber für nicht absehbare künftige Problemstellungen Lösungen bieten. Ob eine widerstrebende Minderheit dem Verband beizuziehen ist, muß in seiner Gesamtheit bei objektiver Beurteilung, aber auch unter Berücksichtigung des subjektiven Momentes der bisherigen Nutzung gegenüber dem künftig möglichen Nutzen des Verbandes abgewogen werden. Wirtschaftlich zweckmäßig ist die Ausführung eines Vorhabens jedenfalls nur dann, wenn die vom einzelnen Mitglied zu tragenden Kosten nicht den sich jeweils daraus ergebenden Vorteil übersteigen.

**§ 88b:**

Auch die Bildung von Zwangsverbänden mag derzeit wenig praktische Bedeutung haben, soll aber für nicht absehbare künftige Problemstellungen Lösungen bieten. Vor allem bei einem weiteren Verlust faktischer behördlicher Steuerungsmöglichkeiten in der Wasserwirtschaft wird der Selbstregulierung durch die betroffenen Gebietskörperschaften besondere Bedeutung gewinnen. Dies entspräche auch dem Subsidiaritätsprinzip wie der Selbstverantwortung, wie sie etwa Art. 118 Abs. 2 B-VG für Gemeinden umschreibt, sowie letztlich den Bestrebungen zur Deregulierung durch Zurückdrängung unmittelbarer staatlicher Einmischung. Vorsorglich sollen daher entsprechende Lösungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Die eingeschränkt zulässige Bildung von Zwangsverbänden setzt eine im öffentlichen Interesse begründete Dringlichkeit voraus, wobei Gefahr im Verzug herrschen muß, und die Abwehr drohender Gefahren nicht anders zu bewerkstelligen ist. Wenn es erforderlich ist, kann der Zwangsverband mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

**§ 88c:**

Mit diesen Bestimmungen wird in Analogie zum Genossenschaftswesen mehr Flexibilität für die Satzungen der Wasserverbände gebracht und damit gleichzeitig eine gewisse Entlastung für die Wasserrechtsbehörden herbeigeführt. Insbesondere ist vorgesehen, die Mitgliedschaft im Wasserverband nicht mehr unmittelbar an die Satzung zu binden (bisher bedingte jeder Mitgliedschaftswechsel eine Satzungsänderung; vgl. Genossenschaften). Es gibt Erleichterungen für die Tätigkeit der Wasserverbände, mehr Flexibilität bei den Rechnungsperioden, beim Voranschlag (der nicht mehr unbedingt nur jährlich sein muß) sowie bei der Rechnungsprüfung. Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH wird eine Regelung getroffen, wie bei Säumnis der Schlichtungsstelle vorzugehen ist. Auch wird eine Korrekturmöglichkeit für geringfügige Satzungsmängel geschaffen, die gleichzeitig eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens darstellt; was als geringfügig anzusehen ist, muß dabei im Einzelfall beurteilt werden.

**§ 88d:**

Bei der Aufteilung der Kosten gibt es nun die Möglichkeit zur Verlängerung der Abrechnungsperiode, da die Geschäftsperiode nicht mehr nur ein Jahr lang dauert. Für die Verbände erleichtert sich damit die Budgetierung und Abrechnung, vor allem weil die angefallenen Aufwendungen leichter auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden können. Durch die verstärkte Betonung der Satzungsautonomie, insbesondere in Abs. 8, wird den Verbänden eine größere Verantwortung über ihre Finanzen eingeräumt.

**§ 88e:**

Hier werden eine Regelung über die Organe des Verbandes vorgesehen und gleichzeitig deren Kompetenzen bestimmt. Grundsätzlich wird die Autonomie der Satzung betont, das Gesetz ist vielfach nur heranzuziehen, wenn die Satzungen nichts vorsehen. Hervorzuheben ist die Tatsache, daß im Zuge der Flexibilisierung und Deregulierung sich die Wasserrechtsbehörde auf einzelne Bereiche, insbesondere der Aufsicht zurückzieht. Die anderen Bereiche sind von den Wasserverbänden eigenständig zu regeln.

**§ 88f:**

Analog zur Wahl der Genossenschaftsorgane wird die Möglichkeit vorgesehen, den Obmann direkt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen.

**§ 89:**

Gegenüber der alten Fassung wurde der neue Text entsprechend adaptiert. So muß der Verband nunmehr in Abständen von höchstens fünf Jahren der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten. Bisher war jährlich zu berichten. In Betonung der Satzungsautonomie entfällt Abs. 3.

**§ 90:**

Neu angefügt wurde der Abs. 3, der als Anreiz zur Bildung von Kontrollverbänden dienen soll. So können, falls ein Dachverband gebildet wird, Aufgaben der behördlichen Aufsicht von diesem wahrgenommen

werden. Die Behörde kann sich auf die Ausübung der behördlichen Aufsicht über diesen Verband beschränken. Die Aufsicht wird damit entbürokratisiert, da nicht alles und jedes der Behörde unmittelbar berichtet, sondern nurmehr gesammelt weitergegeben wird.

**§ 91:**

Hier wurde lediglich eine kleine Änderung durchgeführt. Der Verweis auf die Reinhaltungsverbände befindet sich nunmehr in § 87 Abs.3 und nicht mehr in § 87 Abs.2.

**§ 92:**

Neu formuliert wurde der letzte Satz im zweiten Absatz. Demnach ist die Nichtberücksichtigung von Einwendungen nicht mehr nur zu prüfen, sondern zu begründen. Damit wird sichergestellt, daß Minderheiteneinwendungen auch wirklich erörtert werden. Klargestellt wird ferner, daß ein Sanierungsplan als Verordnung zu verstehen ist; die nunmehrige Form der Kundmachung läßt keinen Raum für weitere Interpretationen zu. Damit sind die genehmigten Sanierungspläne zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Kundmachung so zu gestalten, daß sie den größtmöglichen Adressatenkreis erreicht. Weiters wird normiert, daß die Einhaltung des Sanierungsplanes im öffentlichen Interesse anzustreben ist (vgl. § 33d Abs. 2). Damit soll hintangehalten werden, daß - wegen ihrer allgemeinen Bedeutung genehmigte - Sanierungspläne aus ökonomischen oder tagespolitischen Gründen nicht hinreichend beachtet werden (Bekämpfung von Vollzugsdefiziten).

**§ 93:**

Diese Bestimmung wurde vor allem im Hinblick auf die Regelungen des § 87 Abs. 3 neu eingeführt. Sie verknüpft die Mitgliedschaft in einem Wasserverband mit dem Eigentum an einbezogenen Liegenschaften oder Anlagen und stellt klar, daß die aus dem Verbandsverhältnis entspringende Verpflichtung eine Reallast darstellt, deren Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist.

**§ 94:**

In Abs. 5 wurde eine Klarstellung ausgeführt, welche Möglichkeiten dem Verband zur Durchsetzung seines rechtlichen Interesses zur Verfügung stehen. Während die dem Verband eingeräumten Wasserrechte und sein Grundeigentum ohnehin bereits nach § 12 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 lit b im Wasserrechtsverfahren mittels Parteistellung verteidigt werden können, soll es nun möglich sein, die - weitgehend mit öffentlichen Interessen vergleichbaren - Verbandszwecke an sich - und damit spezifische wasserwirtschaftliche Anliegen von allgemeiner Bedeutung - in allen behördlichen Verfahren effektiv durchzusetzen (vgl. Rz 19 zu § 34 in Raschauer, Wasserrecht).

**§ 95:**

§ 95 wird durch die Novelle nicht berührt.

**§ 95a:**

Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Auflösung möglich ist. Hervorzuheben ist, daß eine Auflösung nur aus den angeführten Gründen möglich ist. Wurden Förderungen gewährt, ist im Auflösungsfall die Sicherung der Förderung im Förderungsvertrag vorzusehen. Die Aufsicht bleibt bei der Behörde, die übrigen Angelegenheiten sind autonom zu regeln.

**§ 95b:**

Durch § 95b wird den Wasserverbänden ausdrücklich das Recht der Exekution von Rückstandsausweisen eingeräumt.

**§ 95c:**

Der erforderliche Kostenbeitrag muß nach § 117 bestimmt werden. Die Angemessenheit des Kostenbeitrages ist nach § 78 Abs. 3 festzulegen, eine einmalige Abfindung ist dabei genauso möglich, wie regelmäßige Vorschreibungen.

**§ 96:**

Die Bestimmungen in Abs. 1 sind neu. Es ist vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde über alle Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht von der Schlichtungsstelle gelöst werden können. Außerdem muß die Behörde nicht unmittelbar selbst die Aufsicht durchführen, sondern kann sich geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, daß sich die Behörde eines Dachverbandes zur Durchführung der Aufsicht bedienen kann, wenn ihm der Verband angehört. Um zukünftig Streitigkeiten und Unklarheiten über die Kosten zu vermeiden, wird im Abs. 3 die Kompetenz der Behörde zur Festlegung des Kostenersatzes normiert.

**§ 97:**

Neu ist, daß die Berufung nicht mehr an den Landeshauptmann, sondern an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten ist. Diese ist nunmehr nicht unbedingt mit dem Landeshauptmann ident, da auch einem Dachverband bestimmte Funktionen übertragen werden können. In einem solchen Fall wird aber ein Rechtszug zur staatlichen Behörde möglich sein.

**Zu Punkt 48:**

Die Novellierung bringt lediglich eine Klarstellung mißverständlicher Formulierungen insbesondere der lit d und e des § 99 Abs. 1 in der Fassung der WRG-Novelle 1997.

In lit. d erfolgt eine Klarstellung im Gesetzestext selbst, da sich der mit BGBl. I Nr. 74/1997 in das WRG aufgenommene Anhang C nur auf die direkte Ableitung von Abwasser bezieht und § 99 iVm Anhang C die Zuständigkeit des Landeshauptmannes begründen sollte.

In lit e wird, Anforderungen der Praxis entsprechend, der Bezug auf 15.000 Einwohner durch Bezugnahme auf die dem in etwa entsprechende Schmutzfracht (20 000 EW<sub>60</sub>) ersetzt.

Durch die Umformulierung der lit. f wird klargestellt, daß eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes dann gegeben ist, wenn die Naßbaggerung in der Absicht auf Materialgewinnung (und -verwertung) erfolgt, und nicht etwa schon dann, wenn - aus welchen Gründen immer - Bodenmaterial entfernt wird (etwa im Zuge einer Bauführung).

Die neue Formulierung der lit. g soll klarstellen, daß - sofern nicht ohnedies ein Tatbestand der lit. d - f vorliegt - eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach lit. g nur dann gegeben ist, wenn es sich um Einwirkungen handelt, die nicht aus Haushalten oder aus gewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (z.B. von Betrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften oä.).

Die neue Formulierung der lit. h stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Lit. i behält dem Landeshauptmann die organisatorische Kompetenz für Wasserverbände vor (Achter Abschnitt), ebenso für Zwangsgenossenschaften. Die organisatorische Kompetenz für sonstige Genossenschaften liegt nun einheitlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anlagenzuständigkeit hingegen richtet sich je nach Lage des Falles nach §§ 98 oder 99 und ist nicht mehr für die organisatorische Kompetenz bestimmend. § 101 bleibt jedoch unberührt.

**Zu Punkt 49:**

Die Ergänzung des § 103 Abs. 1 dient einerseits der Verbesserung der Projektunterlagen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und andererseits der Umsetzung des ESPOO-Übereinkommens über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

**Zu Punkt 50 und 51:**

Die Ergänzung des § 105 Abs. 1 lit. f dient der Verdeutlichung, daß die gemäß § 104 zu prüfenden Auswirkungen eines Vorhabens auf den Tier- und Pflanzenbestand ebenfalls einen Aspekt der von der Wasserrechtsbehörde zu wahren öffentlichen Interessen darstellen und damit der Regelung durch Auflagen usw. zugänglich sind.

§ 105 Abs. 1 lit. n dient der Verankerung der in § 4a festgelegten Handlungs- und Interpretationsmaximen auch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.

**Zu Punkt 52:**

Die Neuformulierung des § 106 bedeutet einen weiteren Schritt zur Deregulierung des WRG, da - in Anlehnung an ähnliche Vorschriften etwa im UVP-G - die Abweisung eines Antrags ohne mündliche Ver-



handlung nun auch in jedem Verfahrensstadium ermöglicht wird. Bedenken gegen ein Vorhaben, die sich aus Rechten Dritter ergeben, führen zur Mitteilung an den Antragsteller unter einer kalendermäßig zu bestimmenden Frist, deren fruchtloser Ablauf die Fiktion der Antragszurückziehung zur Folge hat. Dies soll Verfahren vereinfachen und die Qualität der Projektvorbereitung durch den Bewilligungswerber heben.

Zu Punkt 53:

Die Neuformulierung des § 107 Abs.1 dient der redaktionellen Klarstellung im Zusammenhang mit der Novellierung des § 106.

Zu Punkt 54:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Punkt 55:

Ob eine - an sich entbehrliche - Verhandlung gewünscht wird, hat in erster Linie der Bewilligungswerber zu bestimmen; ein Antragsrecht der Standortgemeinde wäre sachfremd und hat daher zu entfallen. Die Rechte der Gemeinde nach § 13 Abs. 3 WRG werden dadurch aber nicht verkürzt.

Zu Punkt 56 und 57:

Die Vorschriften über die Beiziehung zum Verfahren werden vereinfacht, um die Verfahren von Formalismen zu entlasten und zu beschleunigen. Wo nötig, soll die Beiziehung der genannten Stellen weiterhin möglich sein. Es ist auch nicht verboten, sie über den Anwendungsbereich des § 108 hinaus zu hören. Die Koordinations- und Kontaktmechanismen des Abs. 1 bleiben unberührt.

Zu Punkt 58:

Zur Sicherung völkerrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen Österreichs und als Ausgleich für die im Zuge der Deregulierung vorgenommene weitgehende Kompetenzverlagerung zu den Landesbehörden ist die Einführung einer Amtsbeschwerde im - ohnehin sehr beschränkten Rahmen des § 116 -erforderlich. Die Erfahrungen mit der im Jahre 1990 eingeführten Amtsbeschwerde nach § 33b Abs. 10 und 54 Abs. 3 zeigt die Sinnhaftigkeit einer derartigen Differenzierungen ermöglichenden Regelung: nur in wenigen Fällen stellt sich die Frage der Erhebung einer solchen Beschwerde, sie gestattet aber in schwerwiegenden Fällen doch eine Korrektur von Fehlentscheidungen, ohne die Befugnisse und die Verantwortung der Unterbehörden in irgendeiner Weise zu beschränken.

Zu Punkt 59:

Redaktionelle Korrektur

Zu Punkt 60:

Die Neuregelung entspricht den Erleichterungen bei Wassergenossenschaften und Wasserverbänden.

Zu Punkt 62:

Die Wasserbuchanpassung nach der WRG-Novelle 1990 konnte nicht überall rechtzeitig erfolgen; eine Verlängerung der Anpassungsfrist ist daher geboten, wobei ein Zeitraum von 5 Jahren nach Auskunft der Ämter der Landesregierung wohl ausreichen dürfte.

Zu Punkt 63:

Redaktionelle Bereinigung

Zu Punkt 64:

Diese Anpassung der Bestimmungen über die Gewässerbeschau an die Praxis dient der Erleichterung der Gewässeraufsicht und der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung.

Zu Punkt 65:

Diese Bestimmung war praktisch bedeutungslos und kann daher entfallen.

**Zu Punkt 66:**

Entsprechend Anforderungen der Praxis werden die Straftatbestände vereinfacht und gestrafft. Es erfolgt eine allgemeine Anhebung der Strafdrohung, insbesondere werden die Erfolgsdelikte mit besonders schwerwiegenden Folgen unter die Strafdrohung des Abs. 3 gestellt. Im Hinblick auf die relativ hohen Geldstrafenrahmen des § 137 Abs. 2, 3, und 4 erscheint der zweiwöchige Ersatzfreiheitsstrafenrahmen des § 16 Abs. 2 VStG als unzureichend. § 137 Abs. 6 entfällt, da er in der Praxis ohne Bedeutung war.

**Zu Punkt 68:**

Rechtsbereinigung in Übereinstimmung mit dem Land Oberösterreich.

**Zu Punkt 69 und 70:**

Notwendige Übergangsvorschriften.

**Zu Punkt 71 und 72:**

Redaktionelle Korrektur.

Text alt	Text neu
	<p><u>Ziele und Grundsätze der Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>§ 4a. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die nachhaltige Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, damit</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. die Wasserressourcen auch für künftige Generationen nutzbar bleiben,</u></li><li><u>2. eine regional möglichst ausgeglichene Wasserbilanz gewährleistet ist,</u></li><li><u>3. eine weitgehend natürliche Beschaffenheit der Gewässer gesichert ist,</u></li><li><u>4. der Mensch und sein Lebensraum vor Bedrohungen durch Wasser geschützt werden.</u></li></ol> <p><u>(2) Die Wasserwirtschaft ist zur Förderung des allgemeinen Wohles und unter Bedachtnahme auf künftige Entwicklungen danach auszurichten, daß</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. Wasserressourcen vor mengen- und gütemäßigen Beeinträchtigungen bestmöglich geschützt werden,</u></li><li><u>2. mengen- und gütemäßige Beeinträchtigungen der Gewässer so gering wie möglich gehalten werden,</u></li><li><u>3. Gewässernutzungen sparsam vorgenommen und bestmöglich aufeinander abgestimmt werden,</u></li><li><u>4. Beeinträchtigungen der Wassergüte so gering als möglich gehalten werden,</u></li><li><u>5. die Gewässer ökologisch funktionsfähig erhalten werden,</u></li><li><u>6. die erforderlichen Abfluß- und Retentionsräume weitgehend erhalten werden.</u></li></ol>

7. Menschen und Sachen vor den schädlichen Wirkungen des Wassers in der gebotenen Weise geschützt werden,  
8. die Ziele des Abs. 1 möglichst in allen Lebensbereichen die gebotene Beachtung finden.

## Einhaltung der Stauhöhe

§ 24. ...

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde - in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde - die entsprechende Abflußregelung auf Kosten und Gefahr der Säumigen bewerkstelligen.

## Einhaltung der Stauhöhe

§ 24. ...

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde - in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde - die entsprechende Abflußregelung auf Kosten und Gefahr der Säumigen bewerkstelligen.

## Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31 (1) ...

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) ...

## Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31. (1) ...

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) ...

<p style="text-align: center;"><b>Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe</b></p> <p>§ 31a. (1) ...</p> <p>(8) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 275/1969, über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung für die in ihr geregelten Stoffe gemäß Abs. 3 als Bundesgesetz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe</b></p> <p>§ 31a. (1) ...</p> <p>(8) entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung</b></p> <p>§ 31c. ...</p> <p>(5) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 1 zu führen.</p> <p>(6) Die Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf</p> <p>a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;</p> <p>b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung</b></p> <p>§ 31c. ...</p> <p>(4) Auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Vorhaben finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Vorhaben handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.</p> <p>(5) entfällt</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis <u>4</u> finden sinngemäß Anwendung auf</p> <p>a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;</p> <p>b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Bewilligungspflichtige Maßnahmen</b></p> <p>§ 32 (1) ...</p> <p>(3a) Einer Bewilligung ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bewilligungspflichtige Maßnahmen</b></p> <p>§ 32 (1) ...</p> <p>(4) Einer Bewilligung ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Besondere Bestimmungen für den Schutz des Grundwassers</b></p> <p>§ 32a. (1) ...</p> <p>(4) Durch Abs. 1 bis 3 werden die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Reinhaltungsverpflichtungen, nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Einbringungsbeschränkungen und Verbote</u></b></p> <p>§ 32a. ...</p> <p><u>(4) Die Einleitung von Klärschlamm in Oberflächengewässer, insbesondere durch Schiffe und Leitungssysteme, ist verboten.</u></p> <p><u>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung die Einbringung bestimmter Stoffe oder Stoffgruppen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Oberflächengewässer verbieten.</u></p> <p>(6) Durch Abs. 1 bis 5 werden die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Reinhaltungsverpflichtungen, nicht berührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Indirekteinleiter</b></p> <p>§ 32b. (1) ...</p> <p>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldepflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.</p> <p>(6) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Indirekteinleiter</b></p> <p>§ 32b. (1) ...</p> <p>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldepflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. <u>Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleiter sind die für Abwasserleitungen in Gewässer (§ 32 Abs.2 lit. a) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p>(6) ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Reinhaltungspflicht</b></p> <p>§ 33. (1) ...</p> <p>(3) Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Reinhaltungspflicht</b></p> <p>§ 33. (1) ...</p> <p>(3) Soweit notwendig, <u>kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid aufgetragen werden,</u></p> <p><u>a) die Auswirkungen seiner Maßnahmen auf das Gewässer zu beobachten,</u></p> <p><u>b) zweckmäßige Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die anfallenden Abwässer, Abfälle und Stoffe, die das Gewässer verunreinigen könne, durchzuführen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen,</u></p>

	<p><u>c) eine für die Abwasserbehandlung verantwortliche Person zu bestellen.</u></p> <p><u>(4) Der Abwasserbeauftragte (Abs. 3 lit. c) hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen regelmäßig - bei Mißständen unverzüglich – zu informieren. Er hat den Abwasseranfall zu beobachten und dem Betriebsinhaber alle erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalles und der Schmutzfracht vorzuschlagen. Er hat darauf zu dringen, daß vermeidbare sowie nicht durch eine wasserrechtsbehördliche Bewilligung gedeckte Gewässerbelastungen unterbleiben. Er hat über seine Aktivitäten Buch zu führen und der Behörde und ihren Beauftragten auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Wasserberechtigte ist verpflichtet, dem Abwasserbeauftragten die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen; seine Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt.</u></p>
<p>§ 33 g. (3) Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 4), für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, gelten als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 33c findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 33c Abs. 2 sowie die nach § 33c Abs. 1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002.</p>	<p>§ 33g. (3) Indirekteinleiter, für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, gelten als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 33c findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 33c Abs. 2 sowie die nach § 33c Abs. 1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002.</p>



### Schutz von Wasserversorgungsanlagen

§ 34. (1) ...

(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem Landeshauptmann\*). Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.

### Schutz von Wasserversorgungsanlagen

§ 34. (1) ...

(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.

### Hilfeleistung in Notfällen

§ 49. (1) Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde oder, bei Gefahr im Verzuge, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. In solchen Fällen müssen auch vorhandene Baustoffe und Geräte, die zur Bekämpfung der Gefahr erforderlich sind, gegen Entgelt (§ 117) abgegeben werden. Von den genannten Stellen können auch die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

(2) Die Gemeinde, der die Hilfe geleistet wurde, hat den Nachbargemeinden auf deren Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem

### Hilfeleistung in Notfällen

§ 49. (1) Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder, bei Gefahr im Verzuge, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. In solchen Fällen müssen auch vorhandene Baustoffe und Geräte, die zur Bekämpfung der Gefahr erforderlich sind, gegen Entgelt (§ 117) abgegeben werden. Von den genannten Stellen können auch die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

(2) Die Gemeinde, der die Hilfe geleistet wurde, hat den Nachbargemeinden auf deren Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem

<p>Verluste binnen drei Monaten nach Beendigung der Hilfeleistung bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.</p>	<p>Verluste binnen drei Monaten nach Beendigung der Hilfeleistung bei der <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u> geltend zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne</p> <p>§ 53. (1) ...</p> <p>(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die vorgelegten Entwürfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 104 zu prüfen und festzustellen, ob die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung (Abs. 1) im öffentlichen Interesse (§ 105) gelegen und daher anzustreben ist.</p>	<p style="text-align: center;">Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne</p> <p>§ 53. (1) ...</p> <p>(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die vorgelegten Entwürfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 104 zu prüfen und festzustellen, ob die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung (Abs. 1) im öffentlichen Interesse (§ 105) gelegen und daher anzustreben ist. <u>Diese Feststellung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Wasserwirtschaftliche Planung</p> <p>§ 55. (1) ...</p> <p>(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schiffsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, in Kenntnis zu setzen.</p>	<p style="text-align: center;">Wasserwirtschaftliche Planung</p> <p>§ 55. (1) ...</p> <p>(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schiffsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, <u>beizuziehen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Programme im Rahmen der Europäischen Integration</p> <p>§ 55b. (1) Programme im Rahmen der Europäischen Integration sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang unzulässig, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Sie sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.</p>

	(2) Diese Programme sind allgemein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung solcher Programme erforderlich sind.
<p style="text-align: center;"><b>Öffentlicherklärung von Privatgewässern</b></p> <p>§ 61. (1) Die im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer können zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.</p> <p>(2) Interessenten, denen aus der Öffentlicherklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können verhalten werden, zu der nach § 60 Abs. 2 zu leistenden Entschädigung einen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 117).</p>	<p style="text-align: center;"><b>Öffentlicherklärung von Privatgewässern</b></p> <p>§ 61. (1) Die im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer können <u>vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft</u> zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.</p> <p>(2) Interessenten, denen aus der Öffentlicherklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können verhalten werden, zu der nach § 60 Abs. 2 zu leistenden Entschädigung einen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 117).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreten und Benutzen fremder Grundstücke</b></p> <p>§ 72. (1) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Betreten und Benutzen fremder Grundstücke</b></p> <p>§ 72. (1) ...</p> <p>(4) <u>Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§31, 138 Abs. 1 und 3) nach Abs. 1 lit. e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten läßt, sind auch substanzielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Soweit möglich sind die potentiell Verpflichteten im Auftragsverfahren zu hören. Die Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Von den Wassergenossenschaften</b></p> <p style="text-align: center;">Zweck der Wassergenossenschaften</p> <p>§ 73. (1) ...</p> <p>(3) Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben, wie zum Beispiel bei Entwässerungen die Durchführung landwirtschaftlicher Folgeeinrichtungen, bei der Reinhaltung von Gewässern die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, zusätzlicher Genossenschaftszweck sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Von den Wassergenossenschaften</b></p> <p style="text-align: center;">Zweck der Wassergenossenschaften</p> <p>§ 73. (1) ...</p> <p>(3) Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben, wie zum Beispiel bei Entwässerungen die Durchführung landwirtschaftlicher Folgeeinrichtungen, bei der Reinhaltung von Gewässern die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, zusätzlicher Genossenschaftszweck sein. <u>Zusätzliche Genossenschaftszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch die Erfüllung des Hauptzweckes nicht beeinträchtigt wird.</u></p>
<p style="text-align: center;">Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften</p> <p>§ 74. (1) ...</p>	<p style="text-align: center;">Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften</p> <p>§ 74. (1) ...</p> <p><u>(5) Wassergenossenschaften können mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen zu einer neuen Wassergenossenschaft verschmolzen werden. Die Beschlußfassung jeder Genossenschaft bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfaßt. Solche Beschlüsse müssen jedenfalls die Satzungen der neuen Wassergenossenschaft, die neuen Stimm- und Kostenanteile der Mitglieder und Fristen für die Wahl der Organe der neuen Wassergenossenschaft enthalten. Mit Anerkennung (Abs. 2) der neuen Wassergenossenschaft gehen die verschmolzenen Wassergenossenschaften un-</u></p>

	<p><u>ter; die neue Wassergenossenschaft tritt in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten der verschmolzenen Wassergenossenschaften ein.</u></p> <p><u>(6) Die durch Verschmelzung entstandene Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn dadurch der durch Verschmelzung entstandenen Genossenschaft kein überwiegender Nachteil entsteht. Ein solches Begehren ist längstens binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung beim Obmann der durch Verschmelzung entstandenen Genossenschaft einzubringen. Sind noch keine Organe gewählt, ist das Begehren dem eigenen Obmann vorzulegen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Genossenschaften mit Beitrittszwang</b></p> <p>§ 75. (1) Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck, Umfang und Art der Ausführung eines Unternehmens (§ 73) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig ausführen läßt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(4) Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten (§ 78) zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Genossenschaften mit Beitrittszwang</b></p> <p>§ 75. (1) <u>Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens (§ 73) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen läßt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.</u></p> <p>(2)...</p> <p>(4) <u>Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist in der Satzung zu regeln.</u></p>

<p>(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so daß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.</p>	<p>(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich <u>oder satzungsgemäße</u> erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so daß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.</p>
<p style="text-align: center;">Satzungen</p> <p>§ 77. (1) ...</p> <p>(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über</p> <p>a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,</p> <p>b) die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder,</p> <p>c) die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,</p> <p>d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,</p> <p>e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Genossenschaftsorgane,</p> <p>f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,</p> <p>g) jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,</p> <p>h) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,</p> <p>i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und</p>	<p style="text-align: center;">Satzungen</p> <p>§ 77. (1) ...</p> <p>(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über</p> <p>a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,</p> <p>b) <u>Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,</u></p> <p>c) <u>die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die der Ausübung des Stimmrechtes,</u></p> <p>d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,</p> <p>e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Genossenschaftsorgane,</p> <p>f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,</p> <p>g) <u>jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,</u></p> <p>h) <u>den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,</u></p> <p>i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen</p>

der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,

- j) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens,
- k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(6) ...

und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,

- j) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens,
- k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens,
- l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Änderungen der Satzung, die Art und Zweck der Genossenschaft betreffen, werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(6) ...

(7) Wird eine Schlichtung (Abs. 3 lit. i) nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist eine Anrufung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

(8) Weist eine zur Genehmigung vorgelegte Satzung Mängel auf, dann kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies ohne besonderen Aufwand

	<p>möglich ist, die Satzung insoweit amtlich berichtigen oder ergänzen. Eine solche amtliche Berichtigung oder Ergänzung tritt außer Kraft, wenn ihr seitens der Genossenschaft vor Ablauf von zwei Monaten widersprochen wird. Steht die Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch, ist der Satzung die Genehmigung zu versagen. Satzungen (Satzungsänderungen) gelten als genehmigt, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten entweder eine amtliche Berichtigung (Ergänzung) vorgenommen noch auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten</b></p> <p>§ 78. (1) Die Genossenschaft hat für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.</p> <p>(2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben.</p> <p>(3) ...</p> <p>(7) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, richtet sich</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten</b></p> <p>§ 78. (1) <u>Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode ein Jahr.</u></p> <p>(2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. <u>Bei der Umlegung können auch jene Kosten berücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen.</u></p> <p>(3) ...</p> <p>(7) <u>Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das</u></p>



das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten.

(8) ...

Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

(8) ...

#### Genossenschaftsorgane

§ 78a (1) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuß, der Obmann sowie dessen Stellvertreter und die Schlichtungsstelle. Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 3 kann an Stelle des Obmannes ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen. Wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, besteht die Schlichtungsstelle aus drei Personen.

(2) In der Genossenschaftsversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

(3) Der Genossenschaftsversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Ausschusses, des Obmannes und seines Stellvertreters und der Mitglieder der Schlichtungsstelle. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

	<p><u>(4) Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung der Genossenschaft nach außen. Darüber hinaus hat die Satzung den weiteren Handlungsbereich festzulegen.</u></p> <p><u>(5) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis gütlich beizulegen und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechts, der Einstufung und Beitragsvorschreibung handelt sowie bei behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruchs ist die Berufung an die Wasserrechtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.</u></p> <p><u>(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen der Genossenschaft nicht anzugehören, sie dürfen aber keine Vertretung nach außen haben. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.</u></p>
<p>Wahl der Genossenschaftsorgane</p> <p>§ 79. (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 7) einen Ausschuß zu wählen. Einer Minderheit von wenigstens 20 v.H. ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.</p> <p>(2) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu</p>	<p>Wahl der Genossenschaftsorgane</p> <p>§ 79. (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten <u>hat die Genossenschaftsversammlung</u> aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 7) einen Ausschuß zu wählen. Einer Minderheit von wenigstens 20 v.H. ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.</p> <p>(2) <u>Sofern die Satzungen nicht eine Direktwahl durch die Mitgliederver-</u></p>

berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(3) ...

sammlung vorsehen, hat der Ausschuß hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen.

(3) ...

(6) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(7) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt. Bei verschmolzenen Genossenschaften endet die Funktionsperiode der Organe erst mit Amtsantritt der Organe der neuen Genossenschaft. Bis dahin sind die Geschäfte der neu entstandenen und von der Behörde anerkannten Genossenschaft gemeinsam zu führen.

#### Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast

§ 80. Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder

#### Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast

§ 80. (1) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belaste-

<p>Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.</p>	<p>ten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.</p> <p><u>(2) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre über den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder im Berichtszeitpunkt sowie über die Veränderungen in der vergangenen Berichtsperiode zu berichten.</u></p>
<p style="text-align: center;">Ausscheiden</p> <p>§ 82. (1) ...</p> <p>(6) Soweit nicht die vorherige Zustimmung der Behörde nach Abs. 1 erforderlich ist, sind beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und, im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln, die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.</p>	<p style="text-align: center;">Ausscheiden</p> <p>§ 82. (1) ...</p> <p>(6) <u>Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln., die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und, im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln, die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>Auflösung der Genossenschaft</b></p> <p>§ 83. (1) ...</p> <p>(4) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.</p> <p>(5) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Auflösung der Genossenschaft</b></p> <p>§ 83 (1) ...</p> <p>(4) entfällt</p> <p>(5) ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften</b></p> <p>§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften</b></p> <p>§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. <u>Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden.</u> Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.</p>

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) ...

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen. Über den Kostenersatz entscheidet die Behörde.

(3) ...

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(5) Wenn die Genossenschaft einem Dachverband angehört, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, sind die behördlichen Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen.

#### Beitragsleistung von Nichtmitgliedern

§ 86. (1) Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einer Wassergenossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag der Genossenschaft durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 78 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

#### Beitragsleistung von Nichtmitgliedern

§ 86. (1) Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einer Wassergenossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag der Genossenschaft durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 78 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, soweit dies nach den Satzungen möglich ist.

(2) Die zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft einzubeziehen (§ 81).

Achter Abschnitt  
Von den Wasserverbänden

Zweck und Umfang

§ 87. (1) Zu den im § 73 genannten Zwecken können an Stelle von Wassergenossenschaften, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, aus den beteiligten Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und den zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichteten Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes gebildet werden.

(2) Als Mitglied eines Wasserverbandes, der die Reinigung oder Beseitigung von Abwässern oder die Reinhaltung von Gewässern einschließlich der erforderlichen Aufsicht zum Gegenstand hat (§ 73 Abs. 1 lit. d, Reinhaltungsverband), kommt in Betracht, wer die Beschaffenheit von Gewässern nicht bloß geringfügig beeinträchtigt (§ 32 Abs. 1). Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften auf Grund eines anderen Titels ist nicht ausgeschlossen.

Achter Abschnitt  
Von den Wasserverbänden

Zweck und Umfang; Mitgliedschaft

§ 87. (1) Zu den im § 73 genannten Zwecken können, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, auch Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes gebildet werden. Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung des Hauptzweckes beeinträchtigt wird.

(2) Als Mitglieder eines Wasserbandes kommen in Betracht

- a) Gebietskörperschaften,
- b) Wassergenossenschaften,
- c) zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichtete,
- d) die in Abs. 3 und 4 Genannten.

(3) Auf Verlangen eines Wasserverbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und Betriebsinhaber, sofern sie aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die Bestimmungen über Wassergenossenschaften auch auf Wasserverbände sinngemäß anzuwenden.

(3) Als Mitglied eines Wasserverbandes kommt auch in Betracht, wer Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigt oder in Anspruch nimmt. Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften und von Rechtspersonen auf Grund eines anderen Titels ist nicht ausgeschlossen.

(4) Nach Maßgabe der Satzung können im Einvernehmen zwischen dem Wasserverband und den Betroffenen im Abs. 2 genannte Rechtsträger auch nachträglich einbezogen werden.

(5) Der Wasserverband ist verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 2 nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(6) Auf Verlangen eines Wasserverbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(7) Der Wasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.



## Ausscheiden

§ 87a. (1) Einzelne Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Wasserverband wieder ausgeschieden werden. Bei Zwangsverbänden ist die vorherige Zustimmung der Behörde erforderlich.

(2) Der Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auszuschließen, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Wasserverband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen des Wasserverbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

(4) War die Mitgliedschaft des Ausscheidenden erzwungen, so kann er vom Wasserverband die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaften oder Anlagen nachteilig sind.

(5) Auf Antrag des Wasserverbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserverband wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ansprüche gegen den Wasserverband zu.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Forderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

### Bildung von Wasserverbänden

§ 88. (1) Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 76.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

### Bildung von Wasserverbänden

§ 88. (1) Ein Wasserband wird gebildet

- a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwilliger Wasserverband),
- b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Wasserverband mit Beitrittszwang),
- c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsverband).

(2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt der Wasserverband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Zur Bildung eines Wasserverbandes sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung eines Wasserverbandes keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentum von Wasseranlagen ein.

(5) Wasserverbände können mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen zu einem neuen Wasserverband verschmolzen werden. Der Beschluß jedes Wasserverbandes bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfaßt. Solche Beschlüsse müssen jedenfalls die Satzungen des neuen Wasserverbandes, die neuen Stimm- und Kostenanteile der Mitglieder und Fristen für die Wahl der Organe des neuen Wasserverbandes enthalten. Mit Anerkennung (Abs. 2) des neuen Wasserverbandes gehen die verschmolzenen Wasserverbände unter; der neue Wasserverband tritt voll in die Rechte und Pflichten der verschmolzenen Wasserverbände ein.

(6) Der durch Verschmelzung entstandene Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn dadurch dem durch Verschmelzung entstandenen Wasserverband kein überwiegender Nachteil entsteht. Ein solches Begehren ist längstens binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung beim Vorstand des durch Verschmelzung entstandenen Verbandes einzubringen. Sind noch keine Organe gewählt, dann ist das Begehren beim Vorstand des eigenen Verbandes einzubringen.

#### Wasserverbände mit Beitrittszwang

§ 88a. (1) Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens keine Vereinbarung aller Beteiligten (§ 87 Abs. 2) zustande kommt, das

Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf das Gemeindegebiet oder auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen läßt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, dem zu bildenden Wasserverband beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband in einen Wasserverband mit Beitrittszwang umgebildet werden.

(2) Beteiligte, denen aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein Nutzen erwächst, können zum Beitritt nur insoweit verhalten werden, als sie durch unmittelbare oder mittelbare Änderung der Abflußverhältnisse oder der Bodengestaltung, durch Verunreinigung von Gewässern oder durch sonstige Eingriffe in den Wasserhaushalt des Verbandsunternehmens mitveranlaßt haben.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Beteiligten (§ 87 Abs. 2) und in welchem Ausmaß sie bei Bildung des Wasserverbandes als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen.

(4) Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder.

(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so daß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

#### Zwangsverbände

§ 88b. (1) Der Bescheid über die Gründung eines Zwangsverbandes muß Zweck und Umfang des Verbandes genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 88e Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

### Satzungen

§ 88c. (1) Die Satzungen haben die Tätigkeit des Wasserverbandes zu regeln; sie sind von den Mitgliedern eines freiwilligen Wasserverbandes zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsverbänden sind, sofern sie nicht vom Verband innerhalb der eingeräumten Frist (§ 88b Abs. 1) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über den Namen, Sitz, Zweck und Umfang des Verbandes, Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Stimmen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes, die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung, die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Verbandsorgane, die Vertretung des Verbandes nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden.

jene Angelegenheiten einschließlich Satzungsänderungen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann, die Dauer der Geschäftsperioden, den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,

die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, die Auflösung des Verbandes, die Regelung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung seines Vermögens, sonstige für den Verband bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung des Wasserverbandes sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Änderungen der Satzungen, die Art und Zweck des Verbandes sowie die Mitgliedschaft zu diesem betreffen, werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsverbänden findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

(7) Wird eine Schlichtung (Abs.3 lit. i) nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist ein Anrufung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

(8) Weist eine zur Genehmigung vorgelegte Satzung Mängel auf, dann kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies ohne besonderen Aufwand möglich ist, die Satzung insoweit amtlich berichtigen oder ergänzen. Eine solche amtliche Berichtigung tritt außer Kraft, wenn ihr seitens des Verbandes vor Ablauf von zwei Monaten widersprochen wird. Steht die Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch, ist der Satzung die Genehmigung zu versagen. Satzungen (Satzungsänderungen) gelten als genehmigt, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten weder eine amtliche Berichtigung (Ergänzung) vorgenommen noch auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen hat.

#### Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten

§ 88d. (1) Der Wasserverband hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf sechs Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.

(2) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. Bei der Umlegung können auch jene Kosten be-



rücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaß der einbezogenen Grundflächen.

für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauch.

für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung, für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art der Einbringung.

für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung.

in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu beseitigenden Nachteiles.

(4) Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die der Verband einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die er ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die dem Verband durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Mitgliedern zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 87 Abs. 1) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Über-einkommen getroffen ist, hat die Wasserrechtsbehörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten so festzusetzen, daß die verschiedenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Die anlässlich der Bildung eines Wasserverbandes einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind vom Verband in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.

(8) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

#### Verbandsorgane

§ 88e. (1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schlichtungsstelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen. Wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, bestehen Vorstand und Schlichtungsstelle jeweils aus drei Personen. Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören; sie sind in dieser Funktion an keine Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der die Hälfte der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt. Soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlußfassung über den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten vorzunehmen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(5) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.

(6) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen dem Verband nicht anzugehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.

(7) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen und dieser zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.

#### Wahl der Verbandsorgane

§ 88f. (1) Falls in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vorstand aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen; der Obmann hat den Verband nach außen zu vertreten, wobei ihm auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann. Im Fall der Direktwahl ist der Obmann ebenfalls aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(4) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(5) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt. Die Funktionsperiode der Organe von verschmolzenen Verbände endet erst mit Amtsantritt der neu gewählten Organe. Bis dahin sind die Geschäfte des neu entstandenen und von der Behörde anerkannten Verbandes gemeinsam zu führen.

#### Allgemeine Verbandsaufgaben

§ 89. (1) ...

(2) Die Wasserverbände haben der Behörde (§ 96 Abs. 1) jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen. Ebenso ist über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu berichten.

(3) Besonderes Augenmerk ist der ordentlichen Erhaltung aller dem Verbandszwecke dienenden Anlagen zuzuwenden. Erforderlichenfalls sind dafür besondere Organe, wie Wasserwarte oder Klärwärter, zu bestellen.

#### Allgemeine Verbandsaufgaben

§ 89. (1) ...

(2) Die Wasserverbände haben der Behörde (§ 96 Abs. 1) in Abständen von höchstens fünf Jahren über ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

(3) entfällt

<p style="text-align: center;">Dachverbände</p> <p>§ 90. (1) ...</p>	<p style="text-align: center;">Dachverbände</p> <p>§ 90. (1) ...</p> <p><u>(3) Soweit einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, Wassergenossenschaften angehören, sind die behördlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen. Bei Ausübung der behördlichen Aufsicht (§ 96) hinsichtlich der einem solchen Dachverband angehörenden Wasserverbände kann sich die Wasserrechtsbehörde des Dachverbandes bedienen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Sanierungsplan</p> <p>§ 92. (1) ...</p> <p>(2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, insbesondere also den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Unberücksichtigt gebliebene Einwendungen sind bei der Beratung in der Mitgliederversammlung besonders zu prüfen.</p> <p>(3) Der vom Verbands beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nach Überprüfung keine Bedenken entgegenstehen, hat die Wasserrechtsbehörde den Sanierungsplan in den für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blättern ehestens kundzumachen. An-</p>	<p style="text-align: center;">Sanierungsplan</p> <p>§ 92. (1) ...</p> <p>(2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, <u>den Gemeinden</u> sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. <u>Die Nichtberücksichtigung von Einwendungen ist bei der Beschlußfassung zu begründen.</u></p> <p>3) Der vom <u>Verband</u> beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nach Überprüfung keine Bedenken entgegenstehen, hat die Wasserrechtsbehörde den <u>Sanierungsplan zu genehmigen. Dieser ist beim Landeshauptmann des betreffenden Bun-</u></p>

dernfalls ist der Sanierungsplan dem Verbandsmitglied zur Aufklärung oder Abänderung innerhalb angemessener Frist zurückzustellen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Sanierungsplan dem Gesetz, den Satzungen oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(4) ...

des Landes zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Eine Zusammenfassung des Sanierungsplanes ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Andernfalls ist der Sanierungsplan dem Verband zur Aufklärung oder Abänderung innerhalb angemessener Frist zurückzustellen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Sanierungsplan dem Gesetz, den Satzungen oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Die Einhaltung eines genehmigten Sanierungsplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Verbandsbereich als öffentliches Interesse anzustreben.

(4) ...

#### Verbandsorgane

§ 93. (1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schlichtungsstelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile; soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Satzungen und den Jahresvoranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlußfassung über den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### Verbandsverpflichtungen als Grundlast

§ 93. Wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten (§ 78) vorzunehmen und die jährlichen Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, so ist ein Obmann zu wählen, der den Verband nach außen vertritt und dem auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann.

(5) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen dem Verbande nicht anzugehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Beachtung auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.

(6) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.



Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden

§ 94. (1)...

(2) Wird von den Befugnissen nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen (§ 93 Abs. 3).

(3) ...

(5) Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar.

Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden

§ 94. (1) ...

(2) Wird von den Befugnissen nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen (§ 88e Abs. 4).

(3) ...

(5) Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar. Der Verband ist berechtigt, dieses Interesse in allen Verfahren, deren Gegenstand den Verbandszweck beeinträchtigen könnte, als Partei wahrzunehmen, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einschließlich Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Auflösung des Wasserverbandes

§ 95a. (1) Die Auflösung eines freiwilligen Wasserverbandes oder eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt oder wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.

(2) Die Auflösung eines Zwangsverbandes ist von der Wasserrechtsbehörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 letzter Halbsatz zu verfügen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Verbandsgläubiger und die dem Verband obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

4) Für einen aufgelösten Wasserverband, der im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht der Wasserverband selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

#### Eintreibung der Verbandsbeiträge

§ 95b. Rückständige Verbandsbeiträge sind auf Ansuchen des Wasserverbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

	<p style="text-align: center;"><u>Beitragsleistung von Nichtmitgliedern</u></p> <p><u>§ 95c. Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einem Wasserverband nicht angehören, jedoch aus seinen Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag des Verbandes durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 78 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">Aufsicht über Wasserverbände</p> <p>§ 96. (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so gilt § 101 Abs. 1 sinngemäß.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, daß</p>	<p style="text-align: center;">Aufsicht über Wasserverbände</p> <p>§ 96. (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so <u>unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Aufsichtsbehörde hat auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Verbände geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. Bei der Aufsicht hinsichtlich der einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, angehörenden Wasserverbände kann sich die Wasserrechtsbehörde des Dachverbandes bedienen.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlas-</p>

Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrage nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

(5) ...

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 97. (1) ...

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 93 Abs. 5) schriftlich anrufen; diese hat

sen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Über den Kostenersatz entscheidet die Behörde.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

(5) ...

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 97. (1) ...

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 88e Abs. 6) schriftlich anrufen; diese

eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft (§ 87), des Stimmrechtes und Wahlvorganges (§ 93 Abs. 2), der Einstufung und Beitragsvorschreibung (§ 93 Abs. 3), der Erteilung von Aufträgen u.dgl. (§ 94) handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches, ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereiche (§ 95) handelt und entscheidet der Vorstand; er stellt bei Zwangsverbänden auch fest, wer auf Grund der erlassenen Satzungen als Verbandsmitglied anzusehen ist. Gegen solche Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung unmittelbar an den Landeshauptmann zulässig.

(4) ...

hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung, der Erteilung von Aufträgen u.dgl. handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereiche (§§ 90 Abs. 3, 95) handelt und entscheidet der Vorstand; er stellt bei Zwangsverbänden auch fest, wer auf Grund der erlassenen Satzungen als Verbandsmitglied anzusehen ist. Gegen solche Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(4) ...

### Zuständigkeit des Landeshauptmannes

§ 99. (1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, sowie für Grenzgewässer gegen das Ausland;
- b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung;
- c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, oder aus anderen Gewässern 1 000 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15 000 Einwohnern;
- d) für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein von Haushaltungen, von gewerblichen Betrieben, Naßbaggerungen ausgenommen, oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, sowie für die Beseitigung von Abwässern von mehr als 15 000 Einwohnern;
- e) für die Beseitigung von Abwässern, die von Anlagen und Betrieben der in Anhang C genannten Abwasserherkunftsbereiche stammen;

[(f) entfällt]

- g) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61);
- h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften sowie für die Angelegenheiten sonstiger Wassergenossenschaften, wenn für ihre Anlagen der Landeshauptmann zuständig ist;

[(i) - k) entfällt]

- l) für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 bis 8, 47, 48 und 49 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der

### Zuständigkeit des Landeshauptmannes

§ 99. (1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, sowie für Grenzgewässer gegen das Ausland;
- b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung;
- c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, oder aus anderen Gewässern 1 000 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15 000 Einwohnern;
- d) für die direkte Einleitung von Abwässern der in Anhang C genannten Abwasserherkunftsbereiche:
- e) für die Einleitung kommunaler Abwässer aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Bemessungswert von mehr als 20 000 EW 60;
- f) für Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Naßbaggerungen);
- g) für sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht von Haushalten, von gewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen;
- h) für Deponien;
- i) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften, in beiden Fällen jedoch ausschließlich der Anlagen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 bis 8, 47, 48 und 49 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der

Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flußkraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flußkraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

#### Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen - falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten

#### Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen - falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten

<p>Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;</p> <p>h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;</p> <p>i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;</p> <p>j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;</p> <p>l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind.</p> <p>(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft getroffen werden.</p>	<p>Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;</p> <p>h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;</p> <p>i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;</p> <p>j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;</p> <p>l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;</p> <p>m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;</p> <p><u>n) gegebenenfalls eine Übersicht über die Überwachungs- und Betriebsprogramme;</u></p> <p><u>o) Beschreibung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen.</u></p> <p>(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft getroffen werden.</p>
--	---



### Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden

### Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes, der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden

<p>soll;</p> <p>l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;</p> <p>m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.</p>	<p>soll;</p> <p>l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung <u>oder sonst dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Wasserwirtschaft</u> widerspricht;</p> <p>m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist;</p> <p><u>n) das Vorhaben den in § 4a genannten Zielen und Grundsätzen der Wasserwirtschaft widerspricht</u></p> <p>(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">Abweisung ohne Verhandlung</p> <p>§ 106. Ergibt sich schon aus den nach § 104 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.</p>	<p style="text-align: center;">Abweisung ohne Verhandlung</p> <p>§ 106. Ergibt sich auf unzweifelhafte Weise, daß das <u>Vorhaben</u> aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist <u>der Antrag in jeder Lage des Verfahrens</u> abzuweisen. Andere gegen ein <u>Vorhaben</u> obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem <u>Antragsteller</u> zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt <u>der Antrag</u> als zurückgezogen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Mündliche Verhandlung</b></p> <p>§ 107. (1) Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen. Im Verfahren gemäß § 111a Abs. 1 ist auf den Anschlag in den Gemeinden in zumindest einer täglich erscheinenden Zeitung in jenem Bundesland, in dem die mündliche Verhandlung stattfinden soll, hinzuweisen.</p> <p>(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben</p>	<p style="text-align: center;"><b>Mündliche Verhandlung</b></p> <p>§ 107. (1) Ist der Antrag nicht <u>bereits</u> gemäß § 106 abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen. Im Verfahren gemäß § 111a Abs. 1 ist auf den Anschlag in den Gemeinden in zumindest einer täglich erscheinenden Zeitung in jenem Bundesland, in dem die mündliche Verhandlung stattfinden soll, hinzuweisen.</p> <p>(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben</p>

berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann in den Fällen der §§ 21 Abs. 3, 4 und 5, 21a, 31a, 31c, 33b Abs. 2, 34 Abs. 2, 35 und 38 sowie bei Vorhaben und Projektänderungen mit unbedeutenden Auswirkungen auf Gewässer und fremde Rechte abgesehen werden. Eine Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber oder die Standortgemeinde dies verlangt.

berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann in den Fällen der §§ 21 Abs. 3, 4 und 5, 21a, 31a, 31c, 33b Abs. 5, 34 Abs. 2, 35 und 38 sowie bei Vorhaben und Projektänderungen mit unbedeutenden Auswirkungen auf Gewässer und fremde Rechte abgesehen werden. Eine Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.

#### Beziehung von Behörden und Fachkörperschaften

§ 108. (1) Kommen bei Erteilung der Bewilligung Interessen der Denkmalpflege, der öffentlichen Eisenbahnen, der öffentlichen Förderungen nach Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz, der Elektrizitätswirtschaft, der Luftfahrt, des Naturschutzes, der Schifffahrt oder des Umweltschutzes in Betracht, so sind - unbeschadet der sonst erforderlichen besonderen Genehmigungen - die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Stellen zu hören. Dies gilt auch für die gem. § 103 Abs. 1 lit. m bekanntgegebenen Behörden.

(2) Von jedem Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers oder zu Maßnahmen, die den Schutz eines Gewässers oder die Abwehr der schädlichen Wirkungen eines solchen bezwecken, sind in Fällen, in denen die Erteilung der Bewilligung dem Landeshauptmann oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten ist, auch die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in Kenntnis zu setzen; sie können zur Verhandlung auf

#### Beziehung von Behörden und Fachkörperschaften

§ 108. (1) Kommen bei Erteilung der Bewilligung Interessen der Denkmalpflege, der öffentlichen Eisenbahnen, der öffentlichen Förderungen nach Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz, der Elektrizitätswirtschaft, der Luftfahrt, des Naturschutzes, der Schifffahrt oder des Umweltschutzes in Betracht, so sind - unbeschadet der sonst erforderlichen besonderen Genehmigungen - die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Stellen zu hören. Dies gilt auch für die gem. § 103 Abs. 1 lit. m bekanntgegebenen Behörden.

(2) Die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Fischereirevierausschüsse) sind allen Verfahren über Vorhaben mit möglicherweise nachteiligen Folgen für die Fischerei beizuziehen.

<p>eigene Kosten Vertreter mit beratender Stimme entsenden.</p> <p>(3) Von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sind die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Fischereii Interessen berufenen Stellen (Fischereivierausschüsse) in Kenntnis zu setzen; sie können zur Verhandlung auf eigene Kosten Vertreter mit beratender Stimme entsenden.</p> <p>(4) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1, 2 und 3 haben unbeschadet der Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen (§ 40 Abs. 1 AVG) und der Beteiligten zu erfolgen.</p> <p>(5) Bei Ansuchen, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fallen und land- oder forstwirtschaftliche Interessen in größerem Umfange berühren, hat die Wasserrechtsbehörde dem Ermittlungsverfahren, insbesondere mündlichen Verhandlungen nach §§ 107 und 117, auf Verlangen der Landwirtschaftskammer auch einen von dieser vorgeschlagenen Fachmann als Sachverständigen (§ 52 AVG) beizuziehen.</p>	<p>(3) <u>Die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft können dem Verfahren beigezogen werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erzielung von Übereinkünften tünlich erscheint.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Amtsbeschwerde</u></p> <p><u>§ 116. (1) Unbeschadet des § 33b Abs. 10 und des § 54 Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen</u></p> <p><u>a) Bescheide, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen,</u>  <u>b) Bescheide, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.</u></p> <p><u>(2) Solche Bescheide sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft binnen zwei Wochen nach Rechtskraft oder über Verlangen ungesäumt unter Anschluß der Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.</u></p>

## Wasserbuch

§ 124. (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:

1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31b und 32 verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53), wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);
6. den Verzeichnissen nach den §§ 31a und 31c Abs. 5.

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen

1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32b) auch die betroffene Kanalisation;
2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. der Name und die Anschrift des Berechtigten;

## Wasserbuch

§ 124. (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:

1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31b und 32 sowie § 32b verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe sowie über ihre Mitglieder;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53), wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen

1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32b) auch die betroffene Kanalisation;
2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. der Name und die Anschrift des Berechtigten;

4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);

5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;

6. die Dauer der Bewilligung;

7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen

§ 126. (1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher

4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);

5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;

6. die Dauer der Bewilligung;

7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen

§ 126. (1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher

<p>Beschränkungen gestattet.</p> <p>(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG.</p> <p>(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.</p> <p>(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von Amts wegen zu berichtigen und die hievon Betroffenen nachweislich zu verständigen.</p> <p>(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.</p> <p>(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1997, zu erfolgen.</p>	<p>Beschränkungen gestattet.</p> <p>(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG.</p> <p>(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.</p> <p>(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von Amts wegen zu berichtigen und die hievon Betroffenen nachweislich zu verständigen.</p> <p>(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.</p> <p>(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember <u>2002</u>, zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">Zuständigkeit für die Aufsicht</p> <p>§ 131. (1) Zuständig für die Gewässeraufsicht ist hinsichtlich der in den §§ 99 und 100 angeführten Gewässer und Anlagen der Landeshauptmann, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; in den Fällen des § 95 ist jedoch für die ihm übertragenen Aufsichtsaufgaben der Wasserverband zuständig. Zusätzlich kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Talsperren und Speicher, Flußkraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder</p>	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit für die Aufsicht</p> <p>§ 131. (1) Zuständig für die Gewässeraufsicht ist hinsichtlich der in den §§ 99 und 100 angeführten Gewässer und Anlagen der Landeshauptmann, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; in den Fällen des § 95 ist jedoch für die ihm übertragenen Aufsichtsaufgaben der Wasserverband zuständig. Zusätzlich kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Talsperren und Speicher, Flußkraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder</p>



<p>durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, sowie nach Maßgabe des § 134 Abs. 7 auch Flußkraftwerke und andere Stauanlagen, in Zeitabständen von nicht mehr als fünf Jahren unter Befassung der Staubeckenkommission (§ 100 Abs. 3) auf Stand- und Betriebssicherheit überprüfen; weitere Überprüfungen können auch nach Prüfung der Berichte des Talsperrenverantwortlichen (§ 23a Abs. 3) vorgenommen werden.</p> <p>(2) Im Bedarfsfalle kann die Aufsicht von den Oberbehörden auch unmittelbar ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes obliegt dem Landeshauptmanne, dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierfür hinsichtlich der Donau, der Grenzgewässer und der Wildbäche Weisungen zu erteilen hat. Soweit solche Gewässer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wasserbaulich betreut werden, sind die Weisungen im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium zu erteilen.</p> <p>(4) Eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei der Gewässeraufsicht kann vorgesehen werden; die ihnen in Wildbachgebieten nach besonderen Vorschriften (§ 140 Z 5 und 6) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.</p> <p>(5) In dringenden Fällen hat die Ortpolizeibehörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und hierüber der Wasserrechtsbehörde zu berichten.</p>	<p>durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, sowie nach Maßgabe des § 134 Abs. 7 auch Flußkraftwerke und andere Stauanlagen, in Zeitabständen von nicht mehr als fünf Jahren unter Befassung der Staubeckenkommission (§ 100 Abs. 3) auf Stand- und Betriebssicherheit überprüfen; weitere Überprüfungen können auch nach Prüfung der Berichte des Talsperrenverantwortlichen (§ 23a Abs. 3) vorgenommen werden.</p> <p>(2) Im Bedarfsfalle kann die Aufsicht von den Oberbehörden auch unmittelbar ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes obliegt dem Landeshauptmanne, dem <u>der Bundesminister</u> für Land- und Forstwirtschaft hierfür hinsichtlich der Donau, der Grenzgewässer und der Wildbäche Weisungen zu erteilen hat. Soweit solche Gewässer vom <u>Bundesminister</u> für wirtschaftliche Angelegenheiten wasserbaulich betreut werden, sind die Weisungen im Einvernehmen mit diesem <u>Bundesminister</u> zu erteilen.</p> <p>(4) Eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei der Gewässeraufsicht kann vorgesehen werden; die ihnen in Wildbachgebieten nach besonderen Vorschriften (§ 140 Z 5 und 6) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.</p> <p>(5) In dringenden Fällen hat die Ortpolizeibehörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und hierüber der Wasserrechtsbehörde zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">Gewässerbeschau</p> <p>§ 135. (1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind wenigstens alle fünf Jahre einer Beschau zu unterziehen. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete</p>	<p style="text-align: center;">Gewässerbeschau</p> <p>§ 135. (1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind <u>regelmäßig sowie aus besonderen Anlässen</u> einer Beschau zu unterziehen. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen</p>

<p>Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.</p> <p>(2) Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>(3) Die Beschau ist so durchzuführen, daß sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, einschließlich der in § 38 erwähnten, sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.</p> <p>(2) Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>(3) Die Beschau ist so durchzuführen, daß sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, einschließlich der in § 38 erwähnten, sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">Verwertung der Ergebnisse; Kosten</p> <p>§ 136. (1) Die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe und Dienststellen haben über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen.</p> <p>(2) Auf Grund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Mißstände zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Bei öffentlichen Gewässern sind die Ergebnisse der Überprüfung auch der für die bauliche Betreuung zuständigen Dienststelle zu übermitteln.</p> <p>(3) Wenn Aufsichtsmaßnahmen nicht auf Grund eines Ansuchens oder durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden (§ 76 AVG),</p>	<p style="text-align: center;">Verwertung der Ergebnisse; Kosten</p> <p>§ 136. (1) Die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe und Dienststellen haben über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen.</p> <p>(2) Auf Grund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Mißstände zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Bei öffentlichen Gewässern sind die Ergebnisse der Überprüfung auch der für die bauliche Betreuung zuständigen Dienststelle zu übermitteln.</p> <p>(3) Wenn Aufsichtsmaßnahmen nicht auf Grund eines Ansuchens oder durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden (§ 76 AVG),</p>

kann der Landeshauptmann, soweit bei Ausübung der Aufsicht über Zustand und Güte der Gewässer der Behörde Barauslagen erwachsen sind, die Eigentümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen, denen diese Maßnahmen erheblich zum Vorteile gereichen, zu einem angemessenen Beitrage verhalten.

(4) Werden jedoch die sonst von der Wasserrechtsbehörde zu erfüllenden Aufsichtsaufgaben teilweise durch Wasserverbände, Wassergenossenschaften oder deren Mitglieder ausgeübt oder durch Vorlage von Überprüfungsbefunden (§ 134) erleichtert, so dürfen die im betreffenden Aufgabenbereiche tätigen Verbände, Genossenschaften und Wasserberechtigten zu Beiträgen nach Abs. 3 nur im Falle grober Vernachlässigung ihrer Pflichten herangezogen werden.

kann der Landeshauptmann, soweit bei Ausübung der Aufsicht über Zustand und Güte der Gewässer der Behörde Barauslagen erwachsen sind, die Eigentümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen, denen diese Maßnahmen erheblich zum Vorteile gereichen, zu einem angemessenen Beitrage verhalten.

## Strafen

§ 137 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen, wer

- a) in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
- b) in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
- c) den Erwerb einer Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der Wasserbenutzungsrechte verbunden sind (§ 22), nicht dem Wasserbuch anzeigt;
- d) landwirtschaftliche Nutztiere hält und die in § 32 Abs. 2 lit. g vorgeschriebenen Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- e) einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
- f) einem ihm gemäß § 47 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Instandhaltung der Gewässer zuwiderhandelt;
- g) die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
- h) den Baubeginn oder die Bauvollendung seiner Anlage oder wesentlicher Anlagenteile nicht der Wasserrechtsbehörde anzeigt (§ 112 Abs. 6);
- i) ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;
- j) die gemäß § 12b Abs. 1 bestehende Meldepflicht verletzt;
- k) die im § 31a Abs. 4 vorgeschriebene Meldung unterläßt;
- l) als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Einleiter führt oder aktualisiert oder diese nicht der Wasserrechtsbehörde meldet (§ 32b Abs. 4);

## Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 31b Abs. 10, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3 oder 112 Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
3. in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
4. einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
5. einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 29 Abs. 1 zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, gemäß § 47 Abs. 1 zur Instandhaltung der Gewässer, gemäß § 121 Abs. 1 zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen oder einen ihm erteilten Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
7. ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120), der Deponieaufsicht (§ 120a), der Talsperrenaufsicht (§ 23a) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;
8. als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Einleiter führt oder aktualisiert (§ 32b Abs. 4);
9. entgegen einer gemäß § 55a Abs. 3 erlassenen Verordnung die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidmäßig vor-

m) entgegen einer gemäß § 55a Abs. 3 erlassenen Verordnung die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidmäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung nicht sammelt, bearbeitet und in geeigneter Form dem Landeshauptmann übermittelt.

geschriebenen Immissionsüberwachung nicht oder nicht ordnungsgemäß sammelt, bearbeitet oder in geeigneter Form dem Landeshauptmann übermittelt;

10. den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;

11. das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;

12. die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;

13. als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;

14. keinen Talsperrenverantwortlichen sowie keinen Stellvertreter bestellt, der die in § 23a genannten Voraussetzungen erfüllt, oder keinen Abwasserbeauftragten (§ 33) bestellt;

15. in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;

16. den gemäß § 33f Abs. 3 zur Grundwassersanierung angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen oder gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen oder den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;

17. ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder

	<p><u>nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt;</u></p> <p><u>18. eigenmächtig die natürlichen Abflußverhältnisse ändert (§ 39 Abs. 1 und 2);</u></p> <p><u>19. größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;</u></p> <p><u>20. gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;</u></p> <p><u>21. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;</u></p> <p><u>22. eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6, dritter Satz, vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;</u></p> <p><u>23. gemäß § 32b Abs. 3 oder § 134 vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;</u></p> <p><u>24. als Talsperrenverantwortlicher (§ 23a), als Bauaufsicht (§ 120) oder als Deponieaufsicht (§ 12a) oder als Abwasserbeauftragter (§ 33) die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten vernachlässigt.</u></p>
<p>(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer</p> <p>a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b den Laich oder die Fischbrut schädigt;</p> <p>b) den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;</p> <p>c) das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;</p> <p>d) die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;</p> <p>e) die ihm gemäß § 29 Abs. 1 aufgetragenen Vorkehrungen unterläßt;</p> <p>f) als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;</p>	<p>2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu <u>200.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen Arrest</u>, zu bestrafen, wer</p> <p><u>1. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt;</u></p> <p><u>2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder 3 den Laich oder die Fischbrut schädigt;</u></p> <p><u>3. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Be-</u></p>

- g) keinen Talsperrenverantwortlichen sowie keinen Stellvertreter bestellt, der die in § 23a genannten Voraussetzungen erfüllt, oder wer die Meldung der Bestellung an die Bezirksverwaltungsbehörde, an die Gewässeraufsicht und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterläßt;
- h) Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt und die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen und die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt oder die Mitteilung gemäß § 32b Abs. 2 unterläßt oder die Nachweise über die Beschaffenheit der Abwässer nicht gemäß § 32b Abs. 3 vorlegt;
- i) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- j) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33f Abs. 3 angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zuwiderhandelt;
- k) den gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- l) entgegen § 38 besondere bauliche Herstellungen ohne wasserrechtliche Bewilligung vornimmt;
- m) entgegen § 39 Abs. 1 und 2 die natürlichen Abflußverhältnisse ändert;
- n) eine Entwässerungsanlage ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 40) errichtet oder betreibt;
- o) Schutz- und Regulierungswasserbauten ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 41 Abs. 1 und 2) errichtet;
- p) größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
- q) gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
- r) ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten verletzt;

- nutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
4. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hierfür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
5. einen ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zur Anpassung, zur Projektvorlage oder zur Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung oder einen ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;
7. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 31b bewilligungspflichtige Deponie errichtet, ändert oder betreibt;
8. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
9. durch Nichtbefolgung eines ihm nach § 47 Abs. 1 erteilten Auftrages Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert oder dazu beiträgt;
10. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8);
11. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;
12. anzeigepflichtige Maßnahmen (§ 114 Abs. 1) in Angriff nimmt, ohne diese drei Monate vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

<p>s) durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8);</p> <p>t) bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt (§ 56) ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;</p> <p>u) eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6, dritter Satz, vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;</p> <p>v) entgegen einem Auftrag gemäß § 121 Abs. 1 Mängel oder Abweichungen nicht beseitigt;</p> <p>w) gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht fristgerecht vorlegt;</p> <p>x) einem ihm gemäß § 138 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht nachkommt;</p> <p>y) als Talsperrenverantwortlicher die im § 23a Abs. 3 vorgeschriebenen Überwachungs- und Informationspflichten unterläßt.</p>	
<p>(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer</p> <p>a) ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwasser benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;</p> <p>b) ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hierfür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;</p> <p>c) einem ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;</p> <p>d) durch Außerachtlassung der ihm gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;</p>	<p>(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen Arrest, zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;</u></li> <li>2. <u>durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß §§ 29 oder 31 Abs. 3 erteilten Auftrages eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;</u></li> <li>3. <u>Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt, ohne die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen einzuhalten, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunterneh-</u></li> </ol>



- e) ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Aufträgen zuwiderhandelt;
- f) eine gemäß §§ 31a, 31b oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme ohne Bewilligung setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen errichtet oder betreibt;
- g) ohne die gemäß § 32 Abs. 1 und 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
- h) durch eine Übertretung nach Abs. 1 lit. f (§ 47 Abs. 1) Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert;
- i) den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- j) die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;
- k) anzeigepflichtige Maßnahmen (§ 114 Abs. 1) in Angriff nimmt, ohne diese drei Monate vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

- mens vornimmt, und dadurch die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt;
- 4. gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmoorèn getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt oder zu einer solchen Gefahr beiträgt;
- 5. nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt oder nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet und dadurch zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
- 6. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
- 7. nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt und dadurch den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- 8. einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.
- 9. in den Fällen des Abs. 2 Z 3 oder 4 (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- 10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);
- 11. ohne eine gemäß § 31b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
- 12. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs.

	<p><u>1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;</u></p> <p><u>13. nach dem 1. Jänner 2004 Abfälle, die unter das Verbot der Deponierung gemäß § 31d Abs. 3 lit. c Z 3 fallen, ablagert, ausgenommen auf einer unter eine Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 fallenden Deponie bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung;</u></p> <p><u>14. wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 Z 1 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die das in § 31d Abs. 7 Z 1 lit. d festgelegte Ausmaß überschreiten oder wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung des § 31d Abs. 7 Z 2 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die in einem anderen Bundesland gesammelt worden sind;</u></p> <p><u>15. Stoffe, deren Einbringung in das Grundwasser nach § 32a verboten oder beschränkt ist, entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung einleitet.</u></p>
<p>(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 250.000 S zu bestrafen, wer</p> <p>a) durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;</p> <p>b) durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß § 29 erteilten Auftrages die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;</p> <p>c) im Falle des Abs. 2 lit. h (§ 32b Abs. 1) die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt;</p> <p>d) in den Fällen des Abs. 2 lit. k (§§ 34, 35 und 37) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;</p>	

- e) im Fall des Abs. 2 lit. l (§ 38) zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
- f) im Fall des Abs. 2 lit. r (§ 50) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- g) im Fall des Abs. 2 lit. t (§ 56) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- h) wiederholt trotz Erinnerung durch die Behörde gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht vorlegt;
- i) einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.

(5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen, wer

- a) in den Fällen des Abs. 3 lit. a oder b (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- b) im Fall des Abs. 3 lit. d (§ 31 Abs. 1) durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche Gewässerverunreinigung bewirkt;
- c) ohne eine gemäß § 31b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung des Grundwassers bewirkt;
- d) ohne die gemäß §§ 32 und 33b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in ein Gewässer einbringt;
- e) im Fall des Abs. 3 lit. g (§ 32) eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
- f) nach dem 1. Jänner 2004 Abfälle, die unter das Verbot der Deponierung gemäß § 31d Abs. 3 lit. c Z 3 fallen, ablagert, ausgenommen auf einer unter eine Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 fallenden Deponie bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung;
- g) wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung

<p>des Landeshauptmannes gemäß § 31d Abs. 7 Z 1 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die das in § 31d Abs. 7 Z 1 lit d festgelegte Ausmaß überschreiten oder wer als Betreiber einer Deponie, die unter eine Ausnahmeverordnung des § 31d Abs. 7 Z 2 fällt, Abfälle zur Ablagerung annimmt, die in einem anderen Bundesland gesammelt worden sind;</p> <p>h) Stoffe, deren Einbringung in das Grundwasser nach § 32a verboten oder beschränkt ist, entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung einleitet.</p>	
<p>(5a) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach Abs. 5 zu bestrafen.</p>	<p>(4) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach <u>Abs. 3</u> zu bestrafen.</p>
<p>(6) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.</p>	<p>(5) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.</p>
<p>(7) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 5 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.</p>	<p>(6) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 4 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.</p>

<p>(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.</p>	
<p>(9) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.</p>	<p>(7) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes</p> <p>§ 138 (1) ...</p> <p>(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.</p> <p>(6)...</p>	<p style="text-align: center;">Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes</p> <p>§ 138 (1) ...</p> <p>(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung <u>oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften</u>. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.</p> <p>(6)...</p>

<p style="text-align: center;"><b>Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften</b></p> <p>§ 140. (1) ...</p> <p>5. die Landesgesetze für Oberösterreich vom 2. Juli 1907, LGBl. Nr. 20, über die Organisation der Erhaltung von Flußregulierungen und Wildbachverbauungen und für Vorarlberg, LGBl. Nr. 68/1923 (Allgemeines Wasserbautengesetz).</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften</b></p> <p>§ 140. ...</p> <p>5. das Landesgesetz für Vorarlberg, LGBl. Nr. 68/1923 (Allgemeines Wasserbautengesetz).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände</b></p> <p>§ 141 (1) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände</b></p> <p>§ 141 (1)...</p> <p><u>(4) Abs. 1 bis 3 sind auf die mit BGBl. I Nr. XXX /1998 vorgenommenen Änderungen bei Wassergenossenschaften und Wasserverbänden sinngemäß anzuwenden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Anhängige Verfahren</b></p> <p>§ 143 (1) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anhängige Verfahren</b></p> <p>§ 143 (1) ...</p> <p><u>(3) Am Tage des Inkrafttretens der WRG-Novelle 1998, BGBl. I Nr. XXX /1998, anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zu Ende zu führen. Im übrigen sind auf alle anhängigen Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.</u></p>

**Anhang C zum Wasserrechtsgesetz**

Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 99 Abs. 1 lit. e

Die direkte Einleitung von Abwasser (§ 32) aus Anlagen und Betrieben der nachstehend genannten Herkunftsbereiche fällt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 99 Abs. 1 lit. e WRG 1959.

**Anhang C zum Wasserrechtsgesetz**

Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 99 Abs. 1 lit. d

Die direkte Einleitung von Abwasser (§ 32) aus Anlagen und Betrieben der nachstehend genannten Herkunftsbereiche fällt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 99 Abs. 1 lit. d WRG 1959.